Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1826.

Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1827.

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

*

---

1. Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts.

Nachdem durch Rath= und Bürgerschluß vom 30. December 1825 die Aufhebung des 29. Statuts, welches Nichtbürgern den Erwerb des Grundeigenthums nicht gestattete, festgesetzt worden, bringt der Senat die, an dessen Stelle tretenden neuen gesetzlichen Verfügungen, nachstehend zur öffentlichen Kunde:

§. 1. Die beschränkende Bestimmung, vermöge deren bisher in unserm Staate nur den städtischen Bürgern gestattet war, Grundstücke im Gebiete eigenthümlich zu erwerben, ist, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, aufgehoben, und steht dem gemäß künftig auch Nichtbürgern, namentlich den hiesigen Landleuten, die Befugniß zu, freies Grundeigenthum im Gebiete besitzen zu dürfen.

§. 2. Die Landleute erhalten somit auch die Fähigkeit, ihre meyerrechtlichen Höfe und Grundstücke durch Ankauf des Gutsherrnrechts in freies und volles Eigenthum zu verwandeln und sie solchergestalt erbeigenthümlich

lich zu besitzen; dieses jedoch unter den weiter unten zu bemerkenden Beschränkungen und Modificationen.

§. 3. Der Abkauf des Gutsherrnrechts kann nur vermöge einer freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer Statt finden, und bleiben die auf solche Weise nicht vom Meyer-Nexus befreieten Grundstücke dem Meyerrechte nach dessen bisherigen Bestimmungen unverändert unterworfen.

§. 4. Nur in Ansehung derjenigen Meyergüter, über welche dem Staate selbst das Gutsherrnrechts zusteht, erklärt sich derselbe bereit, denjenigen Meyern, auf deren Gütern zur Zeit des Loskaufs außer dem Stellwirthe und dessen Ehefrau oder eines derselben, wenigstens noch zwei oder mehrere zur Succession im Meyergute berechtigte Personen vorhanden sind, die Ablösung des Meyerrechts binnen einer Reihe von Jahren und nach Grundsätzen, über welche die näheren Bestimmungen vorbehalten werden, zu gestatten.

§. 5. Die Verwaltungen der Kirchen und frommen Stiftungen erhalten zwar im Allgemeinen die Befugniß, nach eben diesen Grundsätzen Abkaufsverträge mit ihren Meyern zu schließen, jedoch bedürfen diese wie bisher, bei sonstigen Veräußerungen, zur völligen Gültigkeit eines besondern decreti de alienando; wobei sich die causae cognitio besonders auf die Untersuchung erstreckt, ob bei dem Vertrage wenigstens die Grundsätze beachtet seyen, nach denen der Staat seinen Meyern den Abkauf gestattet.

§. 6.

§. 6. Wenn ein Meyer Ländereien von verschiedenen Gutsherren zu Meyerrechte besitzt, und er sich mit einem oder einigen derselben über den Loskauf vereinbart, während er zu den andern im meyerrechtlichen Nexus bleibt, so hat derselbe nachstehendes Verfahren zu beobachten: Er ist gehalten, bei Strafe der Nichtigkeit der geschlossenen Loskäufe, binnen vier Wochen nach deren Abschluß seinen übrigen Gutsherren durch einen gerichtlich insinuirten Act Kunde von dem geschlossenen Loskaufe, nebst einer Specification der dadurch vom Meyer-Nexus befreieten Parcelen seiner Meyerstelle, wie auch eine Specification der ihm außer diesen verbleibenden Ländereien mit den darauf haftenden Reallasten und Abgaben zu geben, und damit eine Ladung vor eine zu dem Ende vom Senate anzuordnende ständige Commission, die zu bestimmten Zeiten ihre Sitzungen hält, zu verbinden, in welcher sie bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens zu einer Erklärung darüber vorgefordert werden, ob sie etwas dagegen zu erinnern haben, daß Citant nunmehr die bezeichneten Stücke zu vollem und freiem Eigenthum besitze. Erscheinen sie im Termine nicht, so wird das angedrohete Präjudiz gegen sie vollzogen und der Freikauf, jedoch vorbehältlich etwaniger Restitution, purificirt; erscheinen sie aber und machen Ansprüche auf die von den andern Gutsherren freigekauften Parcelen, so versucht die Commission eine gütliche Regulirung, und verweiset, wenn diese mißlingt, die Sache an die ordentlichen Gerichte, indem sie zu dem Ende dem widersprechenden Gutsherrn einen ipso jure peremtorischen

 Termin,

Termin, um seine behaupteten Ansprüche geltend zu machen, setzt.

§. 7. Ist aber ein solcher von mehreren Gutsherrschaften relevirender Meyer nicht im Stande mit Bestimmtheit anzugeben, welche Ländereien er von der einen oder der andern derselben besitze, und welche Parcelen seiner Stelle daher durch einen Loskauf von einer einzelnen Gutsherrschaft vom Meyer-Nexus befreit worden, so beschränkt sich seine den übrigen Gutsherrschaften zu machende Mittheilung auf die Anzeige des geschlossenen Loskaufs, verbunden mit einer Citation, vor der gedachten Commission zu erscheinen, um durch deren Vermittelung diese Verhältnisse nebst den Deich- und Landeslasten zu reguliren, unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens auch ohne die Citaten zur Theilung geschritten werden solle, und dieselben die commissarische Regulirung und Entscheidung in allen Stücken gegen sich gelten lassen müssen. Ist die Commission, der auf ihr Verlangen zu dem Ende die sämmtlichen in den Händen der interessirten Parteien befindlichen Nachweisungen und Documente über die in Frage stehende Stelle mitzutheilen sind, nicht im Stande, die Auseinandersetzung gütlich zu bewerkstelligen, so verweiset sie, sofern die eine oder andere Gutsherrschaft ausschließliche Ansprüche an bestimmte Parcelen macht, die Sache an das competende Gericht, unter Bestimmung eines peremtorischen Termins. Wenn aber keine der Gutsherrschaften ihr Land anzugeben und nachzuweisen vermag, und alle auf den ganzen Com-

plexus

plexus Anspruch machen, so nimmt die Commission eine Real-Theilung der Ländereien, worüber die Gutsherrschaft nicht auszumitteln ist, vor, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, vorzugsweise aber nach der Größe der einer jeden Gutsherrschaft zukommenden Meyergefälle. Gegen das desfalls erlassene Erkenntniß findet der Gebrauch aller in der Gerichtsordnung bemerkten Rechtsmittel innerhalb der dafür angeordneten Fristen und unter Beobachtung der für Commissionen vorgeschriebenen Formalitäten Statt.

§. 8. Außerdem soll jeder vollzogene Ankauf von gutsherrlichen Gerechtsamen gehörig von der Canzlei und den Kanzeln publicirt und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, um den etwanigen Creditoren des gewesenen Gutsherrn Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche an denselben geltend zu machen, und bleibt bis dies geschehen das gutsherrliche Recht den Gläubigern des Gutsherrn soweit verhaftet als vorher.

§. 9. Gleicherweise muß der über den Ankauf gutsherrlicher Gerechtsame geschlossene Vertrag binnen 4 Wochen nach seinem Abschlusse, bei Strafe der Nichtigkeit dem Landherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, um dem Staate eine Gewähr zu leisten, daß in der desfallsigen Uebereinkunft nichts den allgemeinen Landeslasten und den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung zum Nachtheil verabredet worden, und hat zu dem Ende der Landherr in dem Confirmations-Acte selbst zu bemerken, daß ihm die gehörige Berichtigung der §. 6 u. f. dieser

dieser Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachgewiesen worden sey. In dem Falle der verweigerten Bestätigung sind die Verweigerungsgründe anzugeben, und es steht alsdann den Betheiligten der Recurs an den Senat frei.

§. 10. Desgleichen sind auch zum Behufe der Obrigkeitlichen Aufsicht auf die Aufrechthaltung der das öffentliche Wohl interessirenden Vorschriften wegen Untheilbarkeit der Landstellen und der Vertheilung der Deich- und Landeslasten, von jetzt an alle und jede eine Uebertragung von Grundeigenthum im Gebiete befassenden Verträge und Acte innerhalb vier Wochen nach deren Abschlusse, bei Strafe der Nichtigkeit dem Landherrn zur Confirmation vorzulegen, welche indeß nicht verweigert werden kann, wenn die nachfolgenden Vorschriften wegen Untheilbarkeit der Stellen beachtet, die Deich- und Landeslasten gehörig repartirt und beschrieben, und endlich bei Freikäufen vom Meyer-Nexus die §. 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten berichtigt sind. Geschieht die Uebertragung durch letztwillige Dispositionen, so müssen auch diese dem Landherrn vorgelegt werden, um die Repartition der öffentlichen Lasten zu inspiciren.

§. 11. Die bis jetzt schon mittelst Loskaufs oder auf sonstige Weise vom Meyer-Nexus befreieten Bauergüter und sogenannten Erbländereien, deren Acquisition, auch wenn sie durch eine dazu nach unserm bisherigen statutarischen Rechte nicht befugte Person geschehen seyn

sollte,

sollte, hiermit ausdrücklich bestätigt wird, so wie die künftig vom Meyer-Nexus loszukaufenden Grundstücke, werden als freies unbeschränktes Eigenthum von ihren Eigenthümern besessen; um jedoch den Nachtheilen vorzubeugen, die dem gemeinen Wesen aus der gar zu großen Zerstückelung der großentheils nicht mit unbedeutenden Deichlasten und sämmtlich mit Landes- und Gemeindelasten beschwerten Bauerhöfe, die bisher durch den Meyer-Nexus ungetheilt erhalten wurden, erwachsen könnte, ist hinsichtlich der Zerstückelung derselben Nachstehendes festgesetzt.

§. 12. Die Bauergüter im Gebiete sind, wenn sie vom Meyer-Nexus losgekauft, oder auf sonstige Weise freies Eigenthum ihrer Besitzer, es seyen dieses nun der bisherige Meyer oder der gewesene Gutsherr, schon geworden sind oder künftig werden sollten, der Regel nach untheilbar und es kann so wenig durch eine Disposition unter Lebendigen, als durch testamentarische Verfügungen oder Erbgang eine Parcelirung derselben Statt finden.

§. 13. Ausnahmen sollen nur da, wo besondere Umstände sie anrathen, unter Obrigkeitlicher Genehmigung Statt finden. Diese Genehmigung soll nur nach vorgängiger Vernehmung der Dorf- und Deich-Interessenten, und wo es sich zeigt, daß die Abhaltung der Landes- und Deichlasten dadurch nicht gefährdet wird, ertheilt werden.

§. 14. Die Veräußerung oder Verpfändung einzelner Stücke eines Bauergutes ist nichtig; es sey denn, daß nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphs eine Vereinzelung zugestanden wäre.

Rücksichtlich der bereits vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung Statt gefundenen Verhypothecationen treten die nachstehenden Grundsätze ein:

a. Wenn eine Meyerstelle verhypothecirt ist und das etwa dabei befindliche Erbland nicht mit, so muß im Falle der Distraktion das Erbland mit verkauft werden.

b. Wenn ein Theil einer Meyerstelle verhypothecirt ist, so muß der Gutsherr, der den Consens ertheilt hat, nicht aber ein etwaniger dritter Gutsherr es sich gefallen lassen, daß die ganze Stelle distrahirt werde.

c. Wenn Erbland verpfändet ist und die Meyerstelle nicht, so mag zwar das Erbland allein verkauft werden, wenn der Gutsherr in den Mitverkauf der Stelle nicht willigen will; es soll derselbe aber, um sich darüber zu erklären, adcitirt werden, und wenn er in den Mitverkauf willigt, so soll der Meyer kein Recht zu widersprechen haben, sondern auf die Distraktion des Ganzen erkannt werden.

§. 15. Wenn ein Meyer mit seiner Meyerstelle Erbländereien erworben hat, oder wenn er einzelne Theile

seines

seines Guts vom Meyer-Nexus loskauft, so werden diese als ein mit dem Hauptgute verbundenes und von diesem unzertrennliches allodium villae annexum betrachtet, und können nicht durch Erbgang oder Veräußerung von dem Haupthofe wieder getrennt werden, in sofern nicht die Vorschrift des §. 13 eintritt.

Bei neu erworbenem Erblande aber hängt es von dem ersten Erwerber ab, ob er dasselbe in unzertrennbare Verbindung mit der Meyerstelle bringen will oder nicht. Im ersteren Falle bedarf es einer ausdrücklichen Verfügung von seiner Seite, im letzteren kann eine Trennung geschehen, und es treten alsdann auch die im vorigen §. sub a. und c. enthaltenen Vorschriften nicht ein.

§. 16. Um zugleich die Vermögens- und Erbschaftsverhältnisse der Landleute gleichförmiger und bestimmter zu reguliren, was um so erforderlicher scheint, als in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung sich eine Classe freier Grundeigenthümer bilden wird, auf welche die Bestimmungen des Meyerrechts in Betreff der Erbtheilungen, Abfindungen rc. keine weitere Anwendung leiden, so wird hiermit festgesetzt: daß künftig für alle hiesige Landbewohner, welche nach der Publication der vorliegenden Verordnung zur Ehe schreiten, der Regel nach die Grundsätze der statutarischen Gütergemeinschaft eintreten sollen, sowohl in den Vermögenshältnissen der Eheleute unter sich, als der Eltern und Kinder, jedoch unbeschadet der Grundsätze des Meyerrechts und der Befugnisse der Gutsherrschaften, sofern es meyerrechtliche

zum

zum Vermögen eines Landmanns gehörige Grundstücke betrifft und unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Modificationen.

§. 17. Wenn der Eigenthümer eines Freihofs mit Hinterlassung einer Wittwe und eines oder mehrerer Descendenten verstirbt, so setzen diese, so lange erstere unverheirathet bleibt, oder nicht von ihr oder einem der andern Mitinteressenten des Sammtguts rechtsbefugt auf Theilung provocirt wird, die Gütergemeinschaft fort. Wenn aber eine solche Theilung begehrt wird, welches nur dann soll geschehen können, wenn das Sammtgut durch üble Verwaltung oder sonst durch das Betragen der Mutter gefährdet wird, so zieht sie zuvörderst nur die Auseinandersetzung des gemeinen Allodii nach sich, wobei die Mutter einen Kopftheil und das statutarische praecipuum erhält. Außerdem aber bleibt sie, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, in dem ausschließlichen Besitze des Hofes, und ihre Kinder können auf denjenigen Theil des Sammtguts, der ihnen aus dem Hofe gebühret, erst dann Anspruch machen, wenn die Mutter gestorben, oder mit ihrer Einwilligung das Gut in die Hände des Anerben übergegangen ist.

Wenn aber die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, so hat sie vor deren Eingehung ein genaues notarielles Inventar, unter Zuziehung der Kinder oder deren Vormünder, zu errichten. Das ihr noch zustehende Benutzungsrecht der Stelle hört mit dem 30sten Jahre des, vermöge testamentarischer oder gesetzlicher Disposition ein-

tretenden Anerben auf, welchem sie dann den Hof zu übergeben hat. Bei der dann sofort zu bewerkstelligenden Abfindung der Miterben des neuen Stellwirths erhält die Wittwe, oder wenn sie bereits verstorben, deren zweiter Ehemann, oder sonstige Erben, gleichfalls einen Kopftheil eines den Hof nicht erbenden Kindes, bei dessen baarer Auskehrung sie mit ihrem zweiten Mann und den Kindern zweiter Ehe den Hof verlassen muß, wenn sie sich nicht über die Verwandelung dieser Abfindung in eine Leibzucht mit dem Anerben vereinbart.

Hinterläßt ein Vater eine Wittwe aus zweiter Ehe und einen minderjährigen Anerben aus früherer Ehe, so wird zwar die sofortige Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen, die Stiefmutter behält aber für den Anerben und bis zu dessen 30sten Jahre die Administration der Stelle unter Mitwirkung und Aufsicht des Anerben oder seiner Vormünder.

§. 18. Dem Vater steht die Befugniß zu, auf den Fall seines Todes eine Bestimmung darüber zu treffen, welchem seiner Kinder oder Kindeskinder er das Successions-Recht in dem Freigute zuwenden will. Es kann diese Ernennung des Nachfolgers jedoch nur in einem solennen Testamente gültiger Weise geschehen, und es ist der Wittwe so wenig erlaubt, eine desfallsige Disposition ihres verstorbenen Ehemannes zu ändern, als überall dies Wahlrecht auch nicht auf sie übergeht, falls ihr Ehemann davon keinen Gebrauch gemacht haben sollte.

Gleicher-

Gleichermaaßen ist es dem Vater unbenommen, auch schon bei seinen Lebzeiten durch einen von dem Landherrn zu confirmirenden Vertrag unter Lebenden den Besitz der Stelle auf eines seiner Kinder oder Kindeskinder zu übertragen, jedoch nur sofern damit zugleich die Uebergabe der Stelle an den neuen Wirth und die Ausscheidung der Erbantheile der Miterben desselben in Gemäßheit der weiter unten folgenden §§. verbunden wird.

Nicht weniger kann der Vater durch eine solenne testamentarische Verfügung, auf den Fall der zweiten Ehe, der Frau den Termin zur Ablieferung des Gutes an den Anerben später oder früher bestimmen, als im vorigen §. festgesetzt; jedoch nicht früher als auf das erreichte 25. Jahr des Anerben.

In dem Falle, wo die Stelle von der ersten Frau herrührt und Descendenten aus der Ehe mit derselben vorhanden sind, muß der Vater die Stelle einem derselben hinterlassen.

§. 19. Stirbt der Vater ohne den Nachfolger im Gute bestimmt zu haben, so hat gesetzlich der älteste unter dessen noch unversorgten Söhnen das Näherrecht an dasselbe. Erst wenn keine unversorgte Söhne sind, geht das Näherrecht auf die älteste der etwa vorhandenen unversorgten Töchter über. Sind keine Kinder aber Enkel vorhanden, so hat unter diesen der älteste unversorgte Sohn, und nach diesem die Tochter des ältern Sohnes des Erblassers und so nach Verfolg die Kinder der Söhne desselben; sind aber keine Kinder von Söhnen da, der

älteste

älteste Sohn und nach diesem die Tochter der ältern Tochter des Erblassers, jedoch gleichfalls auf die Weise den Vorzug, daß das noch unversorgte Kind dem bereits versorgten vorgeht. Sind sämmtliche Kinder oder Kindeskinder versorgt, so fällt die Stelle nach gleicher Erbfolge an das älteste versorgte Kind, oder in dessen Ermangelung an die Kinder des ältesten versorgten Kindes, unter dem angegebenen Vorzuge der Söhne vor den Töchtern. Sollte jedoch der auf diese Weise zur Succession in einem Bauergute berufene Anerbe sich in einem solchen Zustande befinden, der nach gemeinem Rechte die Bestellung eines Curators eines Volljährigen nach sich zieht, so ist er der Succession in dem Besitze des Gutes unfähig und das Anerbrecht geht auf den zunächst Berechtigten über. Als Versorgung ist aber nicht blos der Besitz einer Bauerstelle, sondern auch jedes andere Etablissement, das einen abgesonderten Hausstand zur Folge hat, zu betrachten.

Wenn der präsumtive Anerbe auf dem Hofe heirathet und mit Hinterlassung von Descendenz vor dem Vater stirbt, so hat diese Descendenz, in sofern der Vater von seinem Dispositions-Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, vor den Kindern den Vorzug. Die Wittwe des verstorbenen Anerben erhält alsdann das Benutzungsrecht auf gleiche Weise, als wenn ihr Ehemann bei seinem Tode schon im Besitze der Stelle gewesen wäre.

§. 20. Wenn die Eigenthümer eines Freigutes keine eheliche Leibeserben hinterlassen, so kann, da vermöge der

der Gütergemeinschaft beiden ein gleiches Recht an dem Gute zusteht, von ihnen bei dem Leben beider Eheleute nur vermöge eines gegenseitigen Testaments über die Nachfolge im Gute disponirt werden; ist dies unterblieben, so kann nach dem Ableben des einen der überlebende Ehegatte, und in diesem Falle daher auch die Frau, durch ein förmliches Testament den Anerben ernennen.

Ist beides aber nicht geschehen, so fällt das Gut nach dem gewöhnlichen Erbfolgerechte an die nächsten Seitenverwandten. Sind indessen mehrere gleichberechtigte testamentarische oder Intestat-Erben vorhanden, so genießt keiner derselben ein Vorzugsrecht vor dem andern, und wenn daher dieselben sich nicht darüber vereinigen können, wem von ihnen das Gut zufallen solle, so muß dasselbe, wenn sie nicht vorziehen in Gemeinschaft zu bleiben, oder sich sonst darüber zu vergleichen, verkauft und der Kaufpreis getheilt werden.

§. 21. Derjenige der Erben eines Freigutbesitzers, dem auf die oben bemerkte Weise vermöge des Willens seines Vorgängers oder vermöge gesetzlicher Disposition, das Anerbenrecht an dem Gute selbst zugefallen ist, erhält, sofern dasselbe den bestehenden Principien zufolge nicht weiter theilbar ist, das ganze Gut sammt dem zu dessen Bewirthschaftung erforderlichen Allodio, bestehend in den Gebäuden, den Ackergeräthschaften und einem nach Verhältniß der Größe der Stelle durch Achtsmänner, welche von dem Landherrn und den Betheiligten zu ernennen sind, auszumittelnden Viehstande, so weit dies

alles auf der Stelle sich vorfindet. Er hat dagegen die Verpflichtung, das sämmtliche übrige Vermögen, es bestehe worin es wolle, mit seinen Miterben gehörig, und ohne daß ihm daran ein Vorzug gebührt, zu theilen und denselben außerdem eine unten näher zu bestimmende Abfindung von dem Gute selbst zu geben.

§. 22. Bei einer solchen Auseinandersetzung der Erben eines verstorbenen Gutsbesitzers soll es aber hinsichtlich der sich etwa vorfindenden Schulden also gehalten werden:

Alle Schulden, wofür dem Gläubiger vermittelst gerichtlicher oder ingrossirter oder während der Zeit der Herrschaft der Französischen Gesetze inscribirter oder auch unter der Herrschaft Bremischer Gesetze gutsherrlich consentirter Hypotheken die Stelle oder ein Theil der zur Stelle gehörigen Ländereien verpfändet sind, desgleichen alle Schulden, für welche allgemeine öffentliche oder privat-hypothekarische Verschreibungen (Obligationen) nach dem Freikaufe des Bauergutes ausgestellt sind, werden in der Erbtheilung auf den Werth der Stelle angerechnet.

Alle übrigen Schulden aber, somit auch solche, wofür vor dem Freikaufe privat-hypothekarische Obligationen ausgestellt sind, auch wenn sie unter der Französischen Herrschaft inscribirt waren, werden bei der Erbtheilung zunächst auf das Allodial-Vermögen, und erst wenn dies nicht zureicht, auf den Werth der Stelle angerechnet.

§. 23.

§. 23. Durch diese gesetzliche Vorschrift wird indeß in den bestehenden Rechten der Gläubiger nichts verändert, vielmehr haften sämmtliche Erben eines verstorbenen Stellwirths als solche für die Schulden und Verbindlichkeiten ihres Erblassers, und je nachdem diese nach den oben entwickelten Grundsätzen entweder vorzugsweise die Stelle oder das Allodium afficiren nach Verhältniß ihrer Antheile an dem Werthe der Stelle oder des Allodial-Vermögens. Um jedoch sofort bei der Theilung der Erbmasse den Schuldenbestand möglichst genau auszumitteln, ist dem Anerben der Stelle die Auswirkung gerichtlicher Edictalien auf Kosten des Nachlasses gestattet.

§. 24. Die den Miterben des neuen Stellbesitzers zukommende Abfindung wird zwar sofort ausgemittelt, wenn letzterer zum Besitze des Gutes gelangt, die Miterben können dieselbe aber erst bei ihrer demnächstigen Volljährigkeit einfordern und auch dieses nur wenn sie sich verheirathen oder einen besondern Hausstand errichten, sonst erst nach eingetretenem dreißigsten Jahre. Vor diesem Alter kann auch keiner der Geschwister von dem Stellwirthe gezwungen werden, die Stelle gegen Auszahlung der Abfindung zu verlassen.

Bis zur Auszahlung bleibt letztere unverzinslich bei dem Stellwirthe stehen, dem dagegen die Verbindlichkeit obliegt, seinen Miterben dafür auf Verlangen eine Real-Sicherheit im Gute zu constituiren und die Alimentation und Erziehung seiner noch unerwachsenen Miterben unentgeldlich zu übernehmen, wogegen diese auf der Stelle arbeiten

arbeiten müssen. Die Abfindung eines auf der Stelle verstorbenen Kindes verbleibt dem bisherigen Herkommen gemäß dem Stellwirthe.

Etwanige Streitigkeiten über das Maaß und die Regulirung der Alimente werden von dem Landherrn geschlichtet, vorbehältlich des Recurses an das betreffende Gericht, wenn sich einer der streitenden Theile durch die erfolgte Entscheidung beschwert halten sollte. Zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten müssen auch die Aufkünfte des Allodial-Vermögens beitragen.

§. 25. Zum Behufe der Ausmittelung der Größe der Abfindung wird, wenn alle dabei interessirte Personen, von denen aber selbst majorenne Töchter jeder Zeit eines Beistandes bedürfen, volljährig sind, von dem Landherrn eine gütliche Abschätzung der Stelle versucht. Wenn diese aber fehlschlägt, oder wenn Minderjährige dabei concurriren, jeder Zeit muß durch vom Landherrn und den Betheiligten zu ernennende, von ersterem zu beeidigende Achtsmänner der Werth der Stelle, so wie des bei derselben zu belassenden Allodii, nach Abzug etwaniger Schulden und Lasten, sofern erstere nicht durch das übrige Allodial-Vermögen vorzugsweise getilgt werden müssen, veranschlagt werden. Von der dadurch ausgemittelten Summe erhält der Anerbe, wenn außer ihm nur Ein Miterbe vorhanden ist, drei Viertheile, sind deren zwei, fünf Achttheile, und sind deren mehrere, die Hälfte. Bei der Zahl der Miterben wird nicht Kopfweise, sondern nach Linien und Stämmen gerechnet. Der darnach

bleibende und von dem Anerben seinen Miterben auszukehrende Rest des Werths der Stelle, so wie der reine Betrag des nicht bei der Stelle bleibenden Allodial-Vermögens nach Absatz des dem Anerben daran zuständigen Erbtheils, bildet die unter den übrigen Erben nach Vorschrift der statutarischen und gemeinen Rechte zu vertheilende Erbmasse.

Der Erblasser ist auf keine Weise befugt, durch Erbverträge oder testamentarische Verfügungen diesen gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der Vermögenstheilungen zu derogiren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 23. Januar 1826.

---

2. Bekanntmachung des Tarifs für den Loskauf der dem Staate zustehenden Gutsherrn-Rechte.

Nachdem mittelst der Verordnung vom 23. Januar d. J. die Grundsätze über die Ablösung der meyerrechtlichen Verhältnisse festgesetzt worden, und zugleich im §. 4 derselben, den vom Staate relevirenden Meyern, unter den dort namhaft gemachten Voraussetzungen, gestattet ist, einseitig bis dahin die Ablösung der gutsherrlichen Rechte begehren zu können, daß entweder der Staat sich bewogen findet, dies Anerbieten zurückzunehmen, oder sein Gutsherrnrecht dritten Personen zu übertragen, in welchem letztern

letztern Falle dann der Loskauf nur unter freiwilliger Zustimmung derselben Statt finden kann, so wird hierdurch der nachstehende Tarif, nach welchem bis auf Weiteres der Staat bereit ist, die ihm zuständigen Gutsherrenrechte von den Meyern abkaufen zu lassen, bekannt gemacht:

I. Jährliche Meyergefälle.

Bei diesen werden

1) die in baarem Gelde zu entrichtenden Meyerzinsen mit vier Procent capitalisirt und die daraus sich ergebende Summe bildet den Loskaufspreis.

2) Natural-Lieferungen werden auf Geld reducirt und auf gleiche Weise capitalisirt.

Die Reduction geschieht:

a. bei allen Getraidearten durch Ausmittelung des Durchschnittpreises der zwölf letzten Jahre, unter Ausscheidung des theuersten und des wohlfeilsten;

b. bei andern Leistungen an Butter, Geflügel, Eier ꝛc., vermittelst einer durch Achtsmänner vorzunehmenden Abschätzung nach den gewöhnlichsten Preisen.

3) Hand- und Spanndienste werden, erstere für einen jeden zu 12 Grote, letztere aber für jeden zu leistenden Dienst mit 4 Pferden zu 1 Rthlr. angeschlagen, für jeden zweispännigen zu 36 Grote und die sich daraus ergebenden Summen wieder mit 4 pCt. capitalisirt. Bei ungemessenen Handdiensten

werden für jedes Jahr deren 12, bei ungemessenen Spanndiensten aber deren 8 für jedes Jahr gerechnet.

II. Zufällige Gefälle.

1) Weinkauf und damit verbundene Gebühren; zu dessen Ausmittelung nimmt man an, daß alle 15 Jahre ein Weinkauf zum Belaufe des doppelten Canons vorfalle, dividirt denselben mit 15 und capitalisirt die daraus sich für jedes einzelne Jahr ergebende Summe mit 4 pCt., was sodann die zum Behuf des Loskaufs zu zahlende Summe ergiebt.

2) Heimfallsrecht; um die dafür zu zahlende Entschädigung auszumitteln, wird das Gut durch Sachverständige, von denen hier, wie in jedem andern Falle, der eine von dem Meyer, der andere von der Gutsherrschaft, der dritte aber von dem Landherrn zu ernennen ist, nach seinem reinen Werthe, d. h. nach Abzug der auf demselben ruhenden Meyer- und sonstigen Lasten taxirt, die dadurch ausgemittelte Summe, indem man den muthmaaßlichen Eintritt eines Heimfalls im Laufe eines Jahrhunderts annimmt, mit 100 dividirt und die daraus sich ergebende Summe mit 5 pCt. capitalisirt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. Januar und publicirt am 23. Januar 1826.

---

3. Bekanntmachung der Erhebung eines Achtel Procents Schoß und 4 Monate Collecten.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. December v. J. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses oder neun Groten von jedem Hundert Thalern, und vier Monate Collecten beschlossen, und wird demnach in Gemäßheit dieses Beschlusses das Folgende verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schosses und der Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montag, den 6. März d. J., der Anfang gemacht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 18. März, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgefahren.

2) Die Erhebung des Schosses geschieht zwar vorläufig in Gemäßheit der im Jahre 1818 publicirten Schoßordnung, wovon Exemplare auf der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, von der in der Schoßordnung bezeichneten Deputation, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte; doch wird dabei ausdrücklich vorbehalten, daß sobald bei der jetzt im Werke begriffenen Revision der Schoßordnung, eine Vereinbarung über die Grund-

sätze

sätze der Erhebung, eines von sämmtlichen Bewohnern, oder gewissen Classen der Bewohner des Gebiets, mit Einschluß Vegesacks, zu einem bewilligten Schosse zu entrichtenden Beitrags, getroffen seyn wird, ein solcher Beitrag dann schon für den gegenwärtig bewilligten Schoß geleistet, und daher nachgefordert werden solle.

3) Zu allem Ueberfluß wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schoßbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben,

und

und durch die Unterschrift zweier hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen: daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit drei Reichsthaler vier und funfzig Grote, offen hinzulegen, das übrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus den Kirchspielen U. L. Frauen, St. Martini und der Neustadt vom 6. bis 11. März, die aus den Kirchspielen St. Ansgarii und St. Stephani aber vom 13. bis 18. März, ihre Beiträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Der Senat vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bei der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben, und daß die neu hinzugekommenen Bürger hierin den älteren mit gleicher Gewissenhaftigkeit folgen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und publicirt am 27. Februar 1826.

4. Verordnung in Betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiete.

Da die Grundsätze, welche wegen Befriedigung der Grundstücke im Stadtgebiete zur Anwendung kommen, größtentheils auf Landesgebrauch beruhen, in dieser Beziehung aber wegen einiger Punkte Ungewißheiten obwalten, und überhaupt die Ausmittelung der Observanz in jedem einzelnen Falle, sowohl in gerichtlichen Angelegenheiten, als auch bei landpolizeilichen Verfügungen oft Schwierigkeiten darbietet, so findet der Senat Sich bewogen, folgende Vorschriften, welche sich nach Vernehmung der Geschwornen aus den verschiedenen Theilen des Gebiets als räthlich und den bisherigen Gewohnheiten gemäß ergeben haben, hierdurch zu erlassen:

§. 1. Jeder Grundbesitzer im Gebiete muß die zu seinem Lande gehörenden Befriedigungen in ordnungsmäßigem Stande erhalten.

Er darf dieselben nur dann eingehen lassen, wenn er darthut, daß deren Anlegung von ihm aus freier Wahl geschehen, oder daß der ursprüngliche Verpflichtungsgrund nicht mehr vorhanden sey, oder wenn sie weder aus landpolizeilichen Gründen, noch in Rücksicht auf das Interesse des Nachbarn weiter nöthig sind.

§. 2. Eine Aenderung in der Art der Befriedigung steht Jedem frei, vorausgesetzt, daß nicht das öffentliche Interesse, oder das des Nachbarn dadurch benachtheiligt wird.

§. 3.

§. 3. Die vorstehenden Grundsätze sind auch bei Befriedigungen, welche Mehreren gemeinschaftlich zugehören, anwendbar. Auch darf Keiner von ihnen ohne einen gültigen Beschluß der Theilhaber seinen Antheil aufheben, oder in der Befriedigungsart keine Aenderung treffen, wenn das Interesse der übrigen Theilhaber dem widerstreitet.

§. 4. Gräben, welche zur Befriedigung dienen, müssen, sie mögen einem Einzelnen oder Mehreren gemeinschaftlich zustehen, eine Breite von acht Fuß halten, in sofern nicht eine abweichende besondere Gewohnheit nachgewiesen werden kann.

Bei solchen Gräben ist im Zweifel anzunehmen, daß bei ihrer Anlegung das angrenzende Land um zwei Fuß gemieden sey.

§. 5. Der Eigenthümer eines Befriedigungsgrabens darf das jenseitige Ufer nicht weiter benutzen, als es zur Reinigung des Grabens erforderlich ist.

§. 6. Die Erde, welche durch Reinigung des Grabens gewonnen wird, gehört dem Eigenthümer desselben. Dagegen ist er verpflichtet, das jenseitige Ufer, soweit es eingesunken oder eingetreten ist, wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Kann aber nachgewiesen werden, daß der Graben aus der Grenzscheide oder unmittelbar an derselben geschossen sey, so gehört die Erde jedem der Grundbesitzer zur Hälfte.

§. 7.

§. 7. Abwässerungsgräben dürfen nur nach gültigem Beschlusse der Interessenten und mit Genehmigung der Land-Polizei-Behörde aufgehoben oder verändert werden.

§. 8. Bei lebendigen Hecken ist, wenn sie einem Grundbesitzer und seinem Nachbarn gemeinschaftlich gehören, im Zweifel anzunehmen, daß sie in der Grenzscheide stehen, sonst aber, daß bei ihrer Anlegung die Grenzscheide um zwei Fuß gemieden sey.

§. 9. Zur Anlegung einer Befriedigung da, wo sich keine solche findet, ist derjenige verpflichtet, welcher durch veränderte Art der Benutzung seines Landes eine Befriedigung aus landpolizeilichen Gründen oder in Rücksicht auf das Interesse des Nachbarn nöthig macht.

Die Art der Befriedigung ist alsdann seiner Willkühr überlassen, in sofern nur der Zweck derselben genügend erreicht wird. In diesem Falle kann auch namentlich eine Befriedigung durch Riegelwerk zugelassen werden.

§. 10. Als Nachbaren sind in den unter §§. 1, 2 u. 9 erwähnten Fällen alle diejenigen anzusehen, deren Land in derselben befriedigten Fläche liegt.

§. 11. Wer sein bisher unbefriedigtes Land einfriedigt, muß bei Anlegung eines Grabens oder einer Hecke, so wie bei Anpflanzung von Bäumen, mindestens zwei Fuß von der Grenzscheide entfernt bleiben. Bei Errichtung einer Planke oder eines Stakets ist er dazu nur dann verpflichtet, wenn das benachbarte Land Feldland ist.

§. 12.

§. 12. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Riegelwerke und ähnliche Befriedigungsarten, welche einen blos vorübergehenden Zweck haben, nur in sofern anwendbar, als dieselben eine Befriedigung bilden, zu deren Unterhaltung der Grundbesitzer verpflichtet ist.

§. 13. Durch obige Bestimmungen sind anderweitige Vereinbarungen der Interessenten nicht ausgeschlossen, in sofern nicht polizeiliche Rücksichten dem entgegen stehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 13. März 1826.

5. Verordnung wegen des Reinigens der Schorrsteine.

Nachdem das unter dem 1. März 1811 erlassene Reglement wegen des Fegens und Reinigens der Schorrsteine, nebst der unter dem 19. Februar 1812 nachträglich erfolgten Taxbestimmung des Fegerlohns, — bestätigt zufolge Bekanntmachung vom 22. November 1813 — in einigen Punkten eine Abänderung erlitten hat: so wird nunmehr dasselbe mit den erlassenen abändernden Bestimmungen in Folgendem zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

I. Die Altstadt, Neustadt, die Vorstädte und das Gebiet, mit Ausschluß von Vegesack, sind anjetzt in acht Distrikte vertheilt, in deren jedem ein Schorrsteinfegermeister

germeister zum ausschließlichen Reinigen der darin vorhandenen Schorrsteine angestellt ist.

II. Die Eintheilung der Distrikte ist für jetzt, vorbehältlich der Abänderungen, die die vorwaltenden Umstände künftig etwa erheischen mögten, nachstehend festgesetzt:

Erster Distrikt:

Von der Weser die große Fischerstraße herauf, über den Geeren nach der Burgstraße, durch diese, die Oehlmühlenstraße und Abbenthorstraße auf den Wall; Alles was links dieser Linie zwischen Weser und Stadtgraben belegen ist.

Zweiter Distrikt:

Von der Schlachte durch die Ansgarii Tränkpforte queer über die Langenstraße, durch die Heerenstraße und Molkenstraße, über die Obernstraße bis an die Papenstraße, diese jedoch ausgeschlossen, sodann Ansgarii Kirchhof, Ansgariithorstraße, Spitzenkiel, Ansgariithorswallstraße, diese Straßen ganz, am Wegesende No. 1 — 24, Knochenhauerstraße No. 26 und 27, auf dem Walle von No. 41 bis 57 und Alles was links bis zur angegebenen Gränzlinie des ersten Distrikts belegen ist.

Dritter Distrikt:

Von der Schlachte durch Ansgarii Tränkpforte queer über die Langenstraße, durch die Heerenstraße, Molkenstraße, queer über die Obernstraße

bis

bis zur Papenstraße, diese ganz, am Wegesende von No. 25 — 28, queer über die Knochenhauerstraße durch die Wallstraße, hinter dem Heerdenthorswalle bis an die Sögestraße, durch die Sögestraße rechts bis an die Obernstraße zum Hause No. 3, queer über dieselbe bis zur Hakenstraße, durch dieselbe queer über die Langenstraße bis zur Breedenstraße, durch dieselbe, queer über die Martinistraße bis zur Schlachte, mit allen Straßen, die in diesem Umkreise eingeschlossen sind, sodann am Walle von No. 57 — 66 F.

Vierter Distrikt:

Von der ersten Schlachtpforte queer über die Martinistraße, durch die Breedenstraße über die Langenstraße bis zum Schütting, über den Markt bis zur Johannisstraße, durch dieselbe und die Dechanatstraße, diese beiden Straßen ganz, bis an die Osterthorstraße, durch dieselbe bis ans Osterthor, über den alten Wall bis an die Weser; Alles was in diesem Bezirke belegen ist, jedoch mit Ausnahme der Tiefer und Bonnspforte, so wie der Häuser No. 1 bis 9 und 40 — 43 an der Wachtstraße.

Sodann gehört zu diesem Distrikte von der Osterthors-Vorstadt, Alles was rechts am Osterthors-Steinwege und zwischen diesem und der Weser vom Osterthore bis zum Steinthore und Siel belegen ist.

Fünfter

Fünfter Distrikt:

Vom Hause No. 13 am Markte über die Langenstraße durch die Hakenstraße, queer über die Obernstraße durch die Sögestraße über den Wall bis ans Osterthor, durch die Osterthorstraße bis an die Johannisstraße, jedoch mit Einschluß der zwischen der Dechanatstraße und Osterthorstraße belegenen Schulgebäude, am Dom auf beiden Seiten, Laufstraße, hinter dem Wurstmarkt, Grasmarkt, am Markt von No. 1 — 13, somit bis wieder zur Langenstraße; Alles was in diesem Bezirke belegen ist.

Sechster Distrikt:

Die übrigen Vorstädte, nebst dem ganzen Gebiete am rechten Weserufer.

Siebenter Distrikt:

Die Tiefer und Bonnspforte, Wachtstraße No. 1 bis 9 und 40 — 43, der Werder, die Herrlichkeit, der Theerhof, die Brautstraße, der neue Markt, die große Krankenstraße, von dieser Straße queer über die große St. Johannisstraße, zwischen den Häusern No. 196 und 197 durch bis zum Walle, nebst Allem, was links bis zum Buntenthore zwischen Weser und Stadtgraben belegen ist; sodann der außer dem Buntenthore belegene Theil des Gebiets am linken Weserufer.

Achter Distrikt:
Der übrige Theil der Neustadt, welcher rechts von der angegebenen Gränze des vorigen Distrikts belegen ist, nebst dem Theile des Gebiets am linken Weserufer, der außer dem Hohenthore liegt.

III. Diese Distrikte sind nunmehr unter die angestellten Schorrsteinfegermeister dergestalt vertheilt, daß zu besorgen hat:

Den ersten Distrikt: Nicolaus Fahl, wohnhaft Abbenthorswallstraße No. 1.

Den zweiten Distrikt: Johann Münter, wohnhaft Abbenthorswallstraße No. 3.

Den dritten Distrikt: Hinrich Leonhard, wohnhaft Obernstraße No. 46.

Den vierten Distrikt: Hermann Christian Ludwig Leonhard, wohnhaft Klosterkirchenstraße No. 3 b.

Den fünften Distrikt: Heinrich Georg Wilhelm Gries, wohnhaft Hutfilterstraße No. 36.

Den sechsten Distrikt: Heinrich Nicolaus Leonhard, wohnhaft am Philosophen-Gang No. 1 A.

Den siebenten Distrikt: Diedrich Münter, wohnhaft Holzstraße No. 4.

Den achten Distrikt: Johann Carl Koch, wohnhaft Gröplingerstraße No. 16.

IV. Wenn

IV. Wenn es gleich einigen der bereits länger angestellten Schorrsteinfegermeistern ausnahmweise verstattet wurde, ihre früheren Wohnungen beizubehalten, so ist doch als Regel festgestellt, daß die Schorrsteinfegermeister in dem ihnen angewiesenen Distrikte wohnen müssen, damit sie in Nothfällen sofort bei der Hand und zur Hülfe bereit sind, wobei es lediglich sein Bewenden behält.

V. Keiner der angestellten Schorrsteinfegermeister darf ohne besondere Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörde sich eine Nacht aus dem Bezirke der Stadt oder Vorstadt entfernen, und wenn er die Erlaubniß dazu erhält, so ist er schuldig, für einen tüchtigen Stellvertreter zu sorgen, für den er gleichwohl verantwortlich ist.

VI. Diejenigen Schorrsteinfegermeister, denen nach der obigen Distrikts-Eintheilung Theile des Gebiets zugewiesen sind, haben sich in Allem, was diese betrifft, nach der unter dem 29. Mai 1820 für das Gebiet erlassenen Feuer-Polizei-Ordnung zu richten.

Dagegen hat

VII. jeder Schorrsteinfegermeister in seinem Distrikte, sofern dieser die Stadt und Vorstadt befaßt, darauf zu achten, ob die daselbst vorhandenen Schorrsteine sicher und nach Vorschrift angelegt sind. In dieser Beziehung ist festgesetzt:

1) Hölzerne oder mit Holz verbundene und sogenannte gestackte Schorrsteine und Schorrsteinbüchsen sind überall nicht zulässig; sondern es muß

2) jeder

2) jeder Schorrstein eine an allen Seiten wohlverbundene Brandmauer haben.

3) In und an den Schorrsteinen darf kein Holz- und Zimmerwerk dergestalt angebracht seyn, daß daraus auf irgend eine Weise Gefahr entstehen könnte.

4) Die Schorrsteinthüren müssen sicher angelegt und dauerhaft gearbeitet seyn, auch fortwährend in gutem untadelhaften Stande erhalten werden. — In der Nähe derselben dürfen keine brennbare Materialien, namentlich kein Holz, Torf, Heu und Stroh gelagert werden.

5) Ohne besondere Erlaubniß darf keine Feuerröhre aus Kellern, Fenstern, Giebeln ausgeführt, sondern muß gehörig in den Schorrstein geleitet seyn; wovon jedoch einstweilen die von den Blecharbeitern Behuf ihres Gewerkes zu gebrauchenden ausgenommen sind.

6) Die Küchenschorrsteine sollen im Durchschnitt auf 20 bis 24 Zoll, die Oefenschorrsteine aber auf 8 bis 9 Zoll Quadrat Weite angelegt seyn.

VIII. Jeder Schorrsteinfegermeister hat in seinem Distrikte dahin zu sehen, daß die Reinigung der Schorrsteine zu rechter Zeit und auf gehörige Weise Statt finde. — Desfalls ist bestimmt:

1) Küchenschorrsteine in großen Haushaltungen, die täglich gebraucht werden, müssen jährlich dreimal gefegt werden.

2) Dergleichen Küchenschorrsteine in kleinen Haushaltungen sind jährlich zweimal zu fegen.

3) Die Schorrsteine, welche in Fabriken gebraucht werden, wie z. B. in Essigbrauereien, Zuckersiedereien, Färbereien, Tabacks-Fabriken, Hut-Fabriken u. s. w., sind alle sechs Wochen zu fegen.

4) Die Schorrsteine der Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner müssen alle zwei Monate gefegt werden.

5) Die Oefenschorrsteine, welche den ganzen Winter hindurch täglich gebraucht werden, sind zweimal im Jahre zu reinigen.

6) Schorrsteine, die nur bei seltenen Veranlassungen im Gebrauche sind, müssen alle Jahre nachgesehen und nöthigenfalls gereinigt werden.

Diese Bestimmungen gelten als Regel. — Wenn aber

7) Schorrsteine zu enge oder sonst fehlerhaft angelegt sind, so muß den Umständen nach ein öfteres Reinigen derselben Statt finden, worüber die Polizei-Behörde auf erfolgte Anzeige das Erforderliche verfügen wird.

8) Die Reinigung der Schorrsteine muß vom Schorrsteinfeger auch auf gehörige Weise, d. h. vollständig, beschafft werden, in welcher Hinsicht insbesondere die Reinigung der Ofenröhren nicht zu vernachlässigen ist. — Alle zum Fegen erforderlichen

lichen Handwerksgeräthschaften hat übrigens der Schorrsteinfegermeister auf seine Kosten anzuschaffen; so wie er auch, da wo es nöthig ist, sich der Beihülfe tüchtiger Gesellen und Lehrlinge, welche er in gehöriger Anzahl zu halten verpflichtet ist, bedienen muß.

IX. Als Vergütung für seine Arbeit kommen dem Schorrsteinfegermeister, in sofern nicht eine besondere Vereinbarung wegen eines jährlichen Verdinggeldes Statt gefunden hat, diejenigen Gebühren zu, welche durch die am 19. Februar 1812 festgesetzte Taxe bestimmt worden, und ist er unter keinem Vorwande berechtigt, ein Mehreres zu fordern als diese Taxe vorschreibt, nämlich:

1)	für das Reinigen eines Ofenschorrsteins in großen Häusern, jedesmal . .	12 Grote,
2)	für das Reinigen eines Küchenschorrsteins in diesen Häusern, jedesmal . .	18 —
3)	für das Reinigen eines Ofenschorrsteins in kleinen Häusern von einem Stockwerke.	8 —
4)	für das Reinigen eines Küchenschorrsteins in solchen Häusern	12 —

Es hängt dabei ganz von dem freien Willen eines Jeden ab, ob er den bei dem Fegen behülflich gewesenen Gesellen ein Trinkgeld reichen will; doch ist das Fordern solcher Trinkgelder den Gesellen ausdrücklich verboten.

X. Bei einem entstehenden Brande hat der Schorrsteinfegermeister des Distrikts sich mit seinen Gesellen sofort, nachdem er davon benachrichtigt ist, einzufinden und diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den durch sein Gewerbe sich angeeigneten Kenntnissen von ihm erwartet werden muß, oder von der Direktion der Brand-Löschungs-Anstalt von ihm gefordert wird.

XI. Den sämmtlichen Schorrsteinfegermeistern ist ein bescheidenes Benehmen gegen diejenigen, welche sich ihrer Hülfe bedienen müssen, zur Pflicht gemacht, und sind sie besonders angewiesen, dahin zu sehen, daß dabei keine unnöthigen Belästigungen Statt finden.

XII. Dagegen wird aber auch erwartet, daß Niemand ihnen bei der vorschriftsmäßigen Ausrichtung ihres Dienstes Schwierigkeiten oder Hindernisse in den Weg legen werde.

XIII. Die Schorrsteinfegermeister sind gehalten, über das Fegen der Schorrsteine in ihren Distrikten genaue Register zu führen, und müssen solche den ihnen vorgesetzten Polizei-Behörden vorschriftsmäßig zur Einsicht und Revision vorlegen.

XIV. Jeder Schorrsteinfegermeister ist für die genaue Befolgung der ihm ertheilten Vorschrift verantwortlich und hat, je nachdem er sich in Beobachtung seiner Verpflichtungen gröbere oder geringere Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Uebertretungen zu Schulden kommen lassen,

zu

zu gewärtigen, daß er den Umständen nach mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt oder auch seines Amts gänzlich entsetzt wird.

XV. Die Polizei-Direktion ist beauftragt darauf zu achten, daß den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit solche die Stadt und Vorstadt betreffen, in allen Stücken nachgelebt werde. Sie hat demnach nicht nur die angestellten Schorrsteinfegermeister zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, sondern auch dahin zu sehen, daß Jeder, den es angeht, seinen Obliegenheiten ein Genüge leiste. Etwanige Contravenienten sind nöthigenfalls durch Anwendung angemessener Zwangsmittel und Strafen zur Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu nöthigen.

Der Senat hegt inzwischen die sichere Erwartung, daß es bei diesen nur die allgemeine Sicherheit bezweckenden Verfügungen der Anwendung einiger Zwangsmittel überall nicht bedürfen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. März und publicirt am 27. März 1826.

---

6. Bekanntmachung der Hafen-Abgaben zu Vegesack.

Nachdem mittelst Rath- und Bürgerschlusses verschiedene neue Bestimmungen in Betreff der Abgaben für die Be-

Benutzung des Hafens zu Vegesack getroffen worden, so wird darüber das Nachstehende zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Das Oeffnen und Schließen der Drehbrücke über den Hafen darf künftig nur unter der Aufsicht und Mitwirkung des dazu angestellten Aufsehers geschehen, welchem dafür für jedes ein= oder ausgehende Schiff sechs Grote zu erlegen sind.

2) Diejenigen Schiffe, welche in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 1. November in den Hafen einlegen, sind einem Sommerlage=Gelde zum Belaufe der Hälfte der durch die Verordnung vom 26. März 1821 festgesetzten Winterlage unterworfen. Ausgenommen von dieser Zahlung sind:

a. die aus der Fahrt gebrachten Schiffe, welche von einer Winterlage zur andern überliegen und letztere bezahlt haben;

b. diejenigen Schiffe, welche nur zum Behufe des Ladens oder Löschens den Hafen besuchen und denselben binnen Monatsfrist nach ihrer Ankunft wieder verlassen.

3) Schiffe, welche in dem Hafen laden oder löschen wollen, welches jedenfalls nur dann geschehen darf, wenn es von Seiten des Hafen=Departements zulässig geachtet wird, haben für die vom Hafenmeister desfalls einzuholende Erlaubniß eine Abgabe von zwei Groten pr. Last, ihrer Lastenträgtigkeit,

tigkeit, jedoch unter der nähern Bestimmung zu entrichten, daß:

a. von kleinern Schiffen bis zu dreißig Last Trägtigkeit einschließlich, wenn sie mit eigentlichen Kaufmannsgütern beladen sind, oder solche einnehmen, die Abgabe nur mit einem Groten pr. Last erhoben wird;

b. daß die Leichterkähne, welche die Güter von Bord der im Hafen liegenden Schiffe empfangen oder dahin abliefern, dieser Abgabe überall nicht unterliegen.

4) Von Holzflößen, die in den Hafen gelegt werden, wird ein Hafengeld von einem Thaler für jeden Monat entrichtet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. März und publicirt am 3. April 1826.

7. Bekanntmachung der Abänderungen der Weserschifffahrts-Acte und der Zusätze zu derselben.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem die mittelst Schluß-Protocolls der Weserschifffahrts-Revisions-Commission vom 21. December v. J. festgesetzten Abänderungen und Zusätze der Weserschifffahrts-Acte mittelst Rath- und Bürgerschlusses hierselbst ratificirt worden, dies Schluß-Protocoll sammt dessen Anlagen in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben wird, und hiermit für publicirt zu erachten ist.

Zufolge

Zufolge des Art. 9 der getroffenen Vereinbarungen ist der Eintritt der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen auf den 1. Mai d. J. festgesetzt und sind demnach die hiesigen Behörden angewiesen, von diesem Zeitpunkte an denselben gemäß zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 24. April 1826.

Ergänzende Bestimmungen

zu der

Weserschifffahrts=Acte, welche mittelst Schluß=Protocolls der Weserschifffahrts=Revisions=Commission sub dato Bremen 21. Dec. 1825 festgesetzt worden.

Artikel I.

Zu §. 2 der Weser=Acte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrome sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12 der Weser=Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß= und Gewichtsverhältnisse in

in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protocolle unter Anlage A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15 der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßiget, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfenninge von jedem Schiffspfunde zu 300 ℔ Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	44¼	₰
Hannover	94½	»
Kurhessen	30¾	»
Braunschweig	12	»
Lippe	9¾	»
Bremen	45	»
	236¼	₰

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schifffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16 der Weser-Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15 gefaßten

ten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter Anlage B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17 der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:
Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:
Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle,

Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer ꝛc. ꝛc., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{4}$ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vier und Zwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer,

Flaschen-

Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger- wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine rc. rc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung rc. rc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen *losen* Bretter, und zwar:

1) Bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit . . . . 1 Schock,
2) » — von 10 bis 25 Last Ladungsfähigkeit . . . . 2 —
3) » — » 25 Last und darüber Ladungsfähigkeit . . . . 2½ —

Arti-

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20 der Weser-Acte unter D. beigefügte Normalgewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter Anlage C. dem heutigen Protocolle zur künftigen alleinigen Richtschur beiliegt.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21 der Weser-Acte in Verbindung mit §. 16 derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen mit dem 1. Mai 1826 nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Arti-

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet und besiegelt, wie oben.

(L.S.) (Gez.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L.S.) (Gez.) Joh. Fried. Wilh. Heiliger, für Hannover.

(L.S.) (Gez.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader.

(L.S.) (Gez.) Joh. Fried. Wilh. Heiliger, für Braunschweig.

(L.S.) (Gez.) Carl Fried. Ferdinand Suden.

(L.S.) (Gez.) Hermann Heinrich Bolte.

(L.S.) (Gez.) Dr. Fried. Wilh. Heineken.

(Gez.) A. Iken, Dr., als Protocollführer.

Anlage A.

Anlage A.

Verhältnisse
der
im §. 12 der Weser=Acte gegebenen Gewichts=, Längen= und Getraidemaaß=Bestimmungen.

I. Handels=Gewichte.

Angenommen	℔	zu	Französischen Grammen		Sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden.
Ein Bremisches	—	—	498	5	10,000	Bremische . .	—	10,000
Ein Preußisches	—	—	467	711	—	Preußische . .	—	9,382
Ein Hannöversches . .	—	—	489	608	—	Hannöversche	—	9,822
Ein Kurhessisches . . .	—	—	467	711	—	Kurhessische .	—	9,382
Ein Braunschweigisches	—	—	467	572	—	Braunschweig.	—	9,379
Ein Oldenburgisches .	—	—	480	367	—	Oldenburgische	—	9,636
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische . .	—	9,376

II. Län=

II. Längen = Maaßen.

Angenommen	Fuß	zu	Französischen Linien.		Sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer	—	—	128	27	10,000	Bremische . .	—	10,000
Ein Preußischer	—	—	139	13	—	Preußische . .	—	10,847
Ein Hannöverscher . .	—	—	129	442	—	Hannöversche	—	10,091
Ein Kurhessischer . . .	—	—	127	53	—	Kurhessische .	—	9,942
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweig.	—	9,862
Ein Oldenburgischer. .	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	10,225
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische . .	—	10,005

III. Ge=

III. Getraide-Maaßen.

Angenommen		zu	Französischen Cubic-Zollen.		Sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln.
Ein Bremischer . .	Scheffel	—	3,735	75	10,000	Scheffel	—	10,000
Ein Preußischer . .	Scheffel	—	2,770	74	—	Scheffel	—	7,417
Ein Hannöverscher.	Himten	—	1,566	—	—	Himten	—	4,192
Ein Casselsches . .	Viertel	—	8,098	48	—	Viertel	—	21,678
Ein Braunschweig.	Himten	—	1,566	—	—	Himten	—	4,192
Ein Oldenburgischer gewöhnl. . .	Scheffel	—	1,149	54	—	Scheffel	—	3,077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	—	2,234	—	—	Scheffel	—	5,980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	—	2,606	33	—	Scheffel	—	6,977
Ein Schaumburg. .	Himten	—	1,630	8	—	Himten	—	4,365

Anlage B.

Anlage B.

Verzeichniß

der

durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 der Weser-Acte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom Uschw. brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu Beverungen; und zwar		
a. für Beverungen.	8½ Rh	
b. „ Hörter	½ „	9 Rh.

II. Zu

	Ist zu erheben vom Uschw. brutto.	
II. Zu Minden; und zwar:		
a. für Blotho	9 ₰	
b. „ Hausberge	$8\frac{1}{4}$ „	
c. „ Minden.	$\frac{3}{4}$ „	
d. „ Petershagen	9 „	
e. „ Schlüsselburg	$8\frac{1}{4}$ „	$35\frac{1}{4}$ ₰ oder 2 gGr $11\frac{1}{4}$ ₰.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr; die Ausfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Lauenförde	9 ₰	
b. „ Polle	4 „	
c. „ Grohnde	5 „	
d. „ Ohsen	5 „	
e. „ Hameln.	$28\frac{3}{4}$ „	$51\frac{3}{4}$ ₰ oder 4 gGr $3\frac{3}{4}$ ₰.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und ebenso wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Ausfuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

	Ist zu erheben vom Schw. brutto.	
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Hameln	28¾ ₰	
b. ≈ Ohsen	5 ≈	
c. ≈ Grohnde	5 ≈	
d. ≈ Polle	4 ≈	
e. ≈ Lauenförde	9 ≈	51¾ ₰ oder 4 ggr 3¾ ₰.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und ebenso wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Stolzenau	6 ₰	
b. ≈ Landsbergen	6 ≈	
Latus . . .	12 ₰	

	Ist zu erheben vom Uschw. brutto.	
Transp.	12 ₰	
c. für Nienburg	6 :	
d. : Hoya	6 :	
e. : Intschede	8 :	
f. : Dreye	10¾ :	42¾ ₰ oder 3 ggr 6¾ ₰.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und ebenso wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Dreye	10¾ ₰	
b. : Intschede	8 :	
c. : Hoya	6 :	
d. : Nienburg	6 :	
e. : Landsbergen	6 :	
f. : Stolzenau	6 :	42¾ ₰ oder 3 ggr 6¾ ₰.

	Ist zu erheben vom ℔schw. brutto.	
Wird Dreye in der Ausfuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich, (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und ebenso wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11¼ ₰	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck u. Rinteln zusammengenommen . .	19½ =	30¾ ₰ oder 2 ggr. 6¾ ₰.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	12 ₰ oder 1 ggr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	9¼ ₰.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	—	45 ₰ oder 3 ggr. 9 ₰.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Schw. brutto: bei den einzelnen Zollstätten.		überhaupt.	
	ggr	₰	ggr	₰
Für Preußen:				
zu Beverungen	—	9		
= Minden.	2	$11\frac{1}{4}$		
			3	$8\frac{1}{4}$
Für Hannover:				
zu Lauenförde oder Hameln	4	$3\frac{3}{4}$		
= Stolzenau oder Dreye .	3	$6\frac{3}{4}$		
			7	$10\frac{1}{2}$
Für Kurhessen:				
zu Gießelwerder.	—	$11\frac{1}{4}$		
= Rinteln.	1	$7\frac{1}{2}$		
			2	$6\frac{3}{4}$
Für Braunschweig:				
zu Holzminden	1	—	1	—
Für Lippe:				
zu Erder.	—	$9\frac{3}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen:				
zu Bremen.	3	9	3	9
Zusammen	—	—	19	$8\frac{1}{4}$

Anlage C.

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle
zur
Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Oxhoft zu 30 Französischen Vierteln, das Französische Viertel — Velte — zu 375 Französischen Cubic-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 ℔ Bremer Gewicht:

		Sch℔	℔
Arrack u. Rum,	ein Anker oder viertel Ohm	—	84
	= halber Anker oder achtel Ohm. . .	—	42
	= viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
	= doppelt Anker oder halbes Ohm . .	—	168
	= halbes Oxh., 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm . .	—	252
	= Ohm oder Tierce .	1	36
	= Oxhoft	1	204
	in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
	in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.		

	Sch.	ß
Baumöl, die ordinäre Piepe	2	216
= große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
= Stampe zu 236 Gallons . .	6	54
Bier, Engl., das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
= Oxhoft . . . = 54 — .	2	24
die Piepe . . . = 108 — .	4	60
— **ord.**, die Tonne zu 14 Vierteln . .	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntewein aller Art, wie Arrack.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne = 15 —	—	266
eine Tierce = 20 —	1	36
ein Oxhoft = 30 —	1	257
in andern Gebind. jedes Viertel zu .	—	17½
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Hanföl, die ordinäre Piepe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 ℔ netto . . .	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 ℔ . .	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge .	1	150

	Sch℔	℔
Wasser, Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb . . .	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgl. .	—	180
Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . . .	—	6
Wein aller Art, wie Arrack.		

B. Früchte.

	Sch℔	℔
Der Bremer Scheffel **Bohnen**	—	120
" — — **Buchweizen**	—	90
" — — **Erbsen**	—	120
" — — **Gerste**	—	84
" — — **Hafer**	—	60
" — — **Hirse**	—	100
" — — **Linsen**	—	120
" — — **Malz**	—	75
" — — **Nüsse**	—	84
" — — **Obst** — gedörrte Aepfel .	—	50
" — — — Birnen .	—	75
" — — — Kirschen	—	120
" — — — Pflaumen	—	120
" — — grünes aller Art .	—	96
" — — **Roggen**	—	100
" — — **Saamen** — Hanf- . . .	—	72
" — — Rüb- Rapp- Mohn- u. andere Sorten . . .	—	90
" — — Lein-, lose od. in Säcken	—	90
- in Tonnen, d. Tonne	—	186
" — — **Weizen**	—	108
" — — **Wicken**	—	120

C. Holzarten und Brenn-Materialien.	Schiff U.
a. Von allen Sorten Schiffs- Zimmer- Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöken, stärkern Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen- Hainebuchen- Aepfel- und Pflaumen-Holz . die 10 Br. Cb. Fuß .	$1\frac{3}{10}$
Büchen- Eschen- und Kirschbaum-Holz — — — .	$1\frac{2}{10}$
Birken- Birn- Nuß- und Ulmen-Baum-Holz . . . . — — — .	$1\frac{1}{10}$
Espen- Erlen- Fichten- Kiefern- Tannen- Linden- Pappeln- und Weiden-Holz . . . . — — — .	$\frac{9}{10}$
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke rc. nach den Hartigschen und Segonbatschen Tafeln im Durchschnitt rc. gemessen und berechnet werden.	
b. Felgen, das Schock (60) 30zöllige . . .	$2\frac{4}{10}$
— - — — 36 — . . .	$3\frac{3}{10}$
Speichen- — —	$1\frac{3}{10}$
c. Kandiskisten, complete, die 100 St.	
halbe . . . . zu $23\frac{1}{3}$ Br. Cb. Fuß .	2
die 100 St. ganze - $36\frac{2}{3}$ — —— .	3

d. Faßdauben und Stabholz, 1½ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit:

	Bremer Cubic=Zoll.
248 Piepen=Stäbe . . 67-70 Zoll lang.	80
372 Oxhoft= dito . . 55-58 — — .	97
496 Tonnen= dito . . 45-48 — — .	104
744 Oxhoft=Bodenstäbe 29-32 — — .	103
922 Tonnen= — — 22-35 — — .	107

e. Vom Faden= oder Klafter=Holze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic=Fuß nur gerechnet:

von	2=	3=	4=	5=	6füßigen
Nutzholz in Klaftern. .	75	73½	72	70	68 Cb. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten . . .	71	69	67	65	63 = =
— in Stangen	60	57	54	51	48 = =
— = Zacken oder Zweigen.	56	52	48	44	40 = =
— = Reisig, Bunden oder Wellen. . . .					30-35 dito.
Bandholz nach Verhältniß der Stärke.					45-55 dito.

Zaunpfähle, wie Stangen=Brennholz.

	Sch ℔	℔
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
— dünne, 100 Bund à 60 Stück	3	—
f. Lohkuchen, die 1000 Steine.	4	100
g. Holzkohlen, die 10 Br. Cb. Fuß . . .	—	75
h. Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73

	Sch℔	℔
Holzasche, (der Bremer Scheffel) ausgelaugte	—	130
i. Braunkohlen, die 10 Br. Cubic-Fuß	—	280
k. Steinkohlen, = 10 = — —	1	36
l. Torf, ... = 10 = — — aufgeschüttet	—	225
— die 1000 Soden oder Steine. . .	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies . . . . d. 10 Br. Cbc.-Fß.	2	180
Pflaster- auch Sollinger Steine . . . . = 10 = — —	2	240
Sand, weißer . . . . . . = 10 = — —	2	120
Sandstein, behauener . = 10 = — —	3	200
— unbehauener, oder Bruchstein in Haufen . . . . = 10 = — —	2	180
Pfeifen-Erde . . . . = 10 = — —	1	30
Töpfer-Erde . . . . . = 10 = — —	1	260
Mergel . . . . = 10 = — —	2	70
Düng-Salz oder Dux = 10 = — —	1	105
Pfannensteine . . . . = 10 = — —	1	215
Vieh- u. and. Dünger = 10 = — —	1	30
Ziegel, Backofensteine. . . . . d. 1000 St.	54	—
— Dachzungen. . . . . . . = 1000 —	11	—
— Mauersteine. . . . . . . = 1000 —	30	—
— desgl. ungebrannte . . . = 1000 —	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Ohm.	—	15

	Sch℔	℔
Ein halber Anker	—	9
= viertel Anker	—	5
= doppelt Anker, halbes Ohm	—	25
= halbes Oxhoft	—	50
Eine Thran=Tonne, Härings=Tonne . . .	—	36
= Theer= —	—	75
= Lein= — Caffee=Quartjes . . .	—	20
Ein Reis=Faß	—	66
= Caffee=Oxhoft	—	75
= Ohm, Tierce.	—	48
= Oxhoft, halbes Both	—	108
= Bier=Faß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel . . .	—	132
= Zucker=Faß.	—	120
= Both, große Piepe.	—	144
F. Andere feste Waaren.		
Aschenkalk, die 10 Br. Cubic=Fuß. . . .	2	90
Dachrohr, eine Fieme zu 100 kl. Bunden.	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cb.=Fß.	—	140
— ganze, die 10 Bunde . . .	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpfer=Waaren, die 10 Br. Cubic=Fuß. . .	—	120
— das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubic=Fuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubic=Fuß	1	150
— grüne, = 10 = —	1	60

	Sch𝔄	𝔄
Glas, Hohl= . . . . . die 10 Br. Cubic=Fuß	1	66
— — das vierspännige Fuder zu 250 Br. Cubic=Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubicfuß . .	—	50
— das vierspännige Fuder zu 720 Cubicfuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Br. Cubicfuß (gestrichen und nicht gehäuft) . . .	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubicfuß	1	216
Knochen = — = 10 = — =	—	150
Kreide, ganze, = — = 10 = — =	1	216
— das Oxhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stück	1	100
Hessische, sogenannte 100el Linnen, der Bolten von ♀ oder 24 Schock . . .	1	180
Hannöversche ⅞ Heeden=Linnen, die Rolle zu 50 Stück.	3	—
Dergleichen gebleichte ⅞ Stiege=Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder oder Legge=Linnen, die Rolle von 33—34 Stück	3	—

	Sch.	gr.
Weser=Linnen, oder Meier=Linnen aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50—52 Stück	8	—
viertel — = 26 Stück . . .	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück .	1	132
— Futter=, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück .	12	—
d. Schock zu 60 Stück .	—	216

8. Anordnung einer Inspection über die Steindruckereien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Anlegung von Steindruckereien und zur Ausübung dieses Geschäftsbetrieb's eine besondere Obrigkeitliche Concession erforderlich, und daß der Censur=Commission die Inspection über dieses Gewerbe übertragen worden, welche den Concessionirten die näheren Vorschriften, in sofern das öffentliche Wohl bei diesem Geschäftsbetrieb betheiligt ist, zu ertheilen angewiesen worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. Mai 1826.

9. Ver=

9. Verordnung in Betreff der Vermessungskarten und Meßregister im Stadtgebiet.

Nachdem eine Vermessung und Kartirung der verschiedenen zum Stadtgebiet gehörenden Feldmarken, so wie die Anfertigung genauer Meßregister angeordnet worden, und mit dieser Arbeit unter obrigkeitlicher Aufsicht durch angestellte Meßverständige unlängst der Anfang gemacht ist, so hat sich der Senat über diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche nöthig erachtet sind, um den Karten und Registern volle Glaubwürdigkeit zu geben, mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 28. v. M. vereinbaret, welche er hiemit nachstehend bekannt macht und demgemäß verordnet:

1) Die Karten und Meßregister einer jeden Feldmark sollen während vier Wochen in einem besonderen Zimmer des Stadthauses niedergelegt werden, damit ein Jeder, der dabei interessirt ist, sie einsehen und ob seine Besitzungen richtig angegeben und verzeichnet sind, untersuchen kann.

2) Sobald daher die Karten und Register einer Feldmark vollendet sind, soll vorab einem jeden darin benannten Interessenten ein Auszug aus den letzteren, worin seine Besitzungen zusammengestellt sind, zugefertigt, alsdann aber die Zeit der Niederlegung öffentlich bekannt gemacht und ein Jeder, den es angeht, aufgefordert werden, sich zur Nachsehung derselben einzufinden, um

sich auf seine etwanigen Erinnerungen vorzubereiten.

Es soll dafür gesorgt werden, daß ein Meßverständiger zugegen ist, um Jedem die verlangten Aufklärungen und Erläuterungen geben zu können.

3) Eine vom Senat angeordnete Commission wird nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist alle Interessenten mittelst einer öffentlichen Aufforderug zu einem von ihr festzusetzenden Termine vorladen, um ihre etwanigen Erinnerungen und Einwendungen vorzubringen. — Diese Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß die nicht Erschienenen mit ihren nachmaligen Anträgen auf Abänderung und Berichtigung der Karten und Register ausgeschlossen werden sollen.

4) Werden in diesem Termine Erinnerungen und Einwendungen vorgebracht, und es findet eine Ausgleichung unter den Betheiligten darüber Statt, so erfolgt darnach die Berichtigung. — Ist aber der bei den gemachten Erinnerungen Betheiligte nicht erschienen, so wird er zu einem anderen Termine bei Strafe des Zugeständnisses derselben besonders vorgeladen, und dann ebenfalls eine Ausgleichung versucht. — Findet jedoch in dem einen oder anderen Falle eine solche nicht Statt, so wird dieses sowohl im Protocolle als am Rande der Register bemerkt, und es bleiben damit den Betheiligten ihre Rechte vorbehalten.

5) Gegen

5) Gegen diejenigen, so nicht erschienen sind, oder keine Erinnerungen gemacht haben, wird von der Commission die Ausschließung mit ferneren Anträgen auf Abänderung und Berichtigung der Karten und Register ausgesprochen, und, daß solches geschehen sey, öffentlich bekannt gemacht.

6) Nach Beendigung dieses Verfahrens wird die Richtigkeit der Karten und Register von der Commission beglaubigt.

7) Die solchergestalt beglaubigten Karten und Register haben als öffentliche Urkunden völlige Beweiskraft gegen Jeden, schließen indessen den Gegenbeweis nicht aus.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird indessen noch ausdrücklich bemerkt, daß in den Karten und Meßregistern die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke benannt sind, und wenn solche dieselben nicht zum vollen Eigenthum, sondern nur zu Meyerrecht, Erbenzinsrecht oder auf andere minder vollständige Weise besitzen sollten, in diesen ihren Verhältnissen damit nichts geändert zu achten ist.

Indem nun durch diese Bestimmungen einem jeden Besitzer und Eigenthümer volle Gelegenheit gegeben wird, seine Rechte zu beachten und sich vor Benachtheiligung zu schützen, so fordert der Senat einen Jeden auf, dieselbe gehörig zu benutzen, widrigenfalls er die aus

deren Vernachlässigung ihm etwa erwachsenden Nachtheile sich selbst beizumessen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 15. Mai 1826.

---

10. Verordnung wegen der Seeschifffahrts-Abgaben.

In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 26. v. M. bringt der Senat über die von jetzt an bestehenden Seeschifffahrts-Abgaben das Nachstehende zur öffentlichen Kunde und verordnet, wie folgt:

1) Alle nicht durch besondere Vereinbarungen begünstigten fremden Schiffer, welche für Bremen oder dessen Gebiet bestimmte Güter seewärts einbringen, haben hierselbst, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie löschen, nach Maaßgabe des Gewichts dieser Güter, eine Schifffahrts-Abgabe von 1½ Groten für das Schiffspfund zu entrichten.

2) Alle Schiffer der vorgedachten Art, welche eingehend keine Güter für Bremen oder dessen Gebiet an Bord hatten, sind hierselbst, wenn sie seewärts ausgehend von dieser Stadt oder deren Gebiet abgefertigte Güter verladen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie dieselben einnehmen, einer gleichen Schifffahrts-Abgabe von 1½ Groten für das Schiffspfund unterworfen.

3) Die

3) Die hiesigen, so wie die denselben vertragsmäßig gleichstehenden fremden Schiffer, zahlen hierselbst in Fällen der vorerwähnten Art als Schifffahrts-Abgabe die Hälfte jenes Betrages, mithin ¾ Groten für das Schiffspfund.

4) Hinsichtlich des Gewichts der Güter, wonach die Schifffahrts-Abgabe zu berechnen ist, dient in den geeigneten Fällen die Normal-Gewichtstabelle der Weserschifffahrts-Acte zur Richtschnur.

5) Von hiesigen Schiffern wird die Abgabe durch den correspondirenden Rheder, von fremden durch den die Ein- oder Ausklarirung besorgenden Schiffsmäkler berichtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und publicirt am 12. Juni 1826.

---

11. Abgeänderte und näher bestimmte Verordnung wegen der Zollabgaben (vom 11. August 1824).

Nachdem in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft die Verordnung wegen der Zoll-Abgaben vom 11. August 1824 in einigen Punkten modificirt und näher bestimmt worden, so wird dieselbe mit den desfalls getroffenen Abänderungen hierdurch aufs neue von dem Senate bekannt gemacht.

Allge-

Allgemeine Verfügungen.

1) Die Erhebung der Abgaben geschieht wie bisher an der Accise-Kammer, welche zu dem Ende täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 — 11 Uhr Vormittags und 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

2) Alle Zahlungen geschehen auf den Fuß von Pistolen zu 5 Rthlr., deren jeder 72 Grote beträgt; bei Zahlung von 2 Rthlr. 36 Gr., 5 Rthlr., 7 Rthlr. 36 Gr. ꝛc. wird nur Gold angenommen, und da die Zeit nicht erlaubt auf Gold herauszugeben, so hat Jeder den Betrag der eine halbe Pistole übersteigenden Abgaben nach deren eigentlichem Belaufe in Gold und Groten oder Holländ. Gulden à 36 Grote zu entrichten. Die Zahlung sämmtlicher der Accise-Kammer zu entrichtenden Abgaben und Gefälle muß auf die erste desfallsige Anforderung unweigerlich erfolgen, widrigenfalls die Beitreibung derselben auf Kosten des Säumhaften im außergerichtlich executiven Wege verfügt wird. Bei etwa eintretenden Fallissementen sind die Forderungen der Accise-Kammer auf die Weise privilegirt, daß sie bei allen künftigen Concursen in die Classe der sogenannten absolut privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, concurrirend mit den übrigen auf gleiche Weise privilegirten Staatsabgaben, gestellt werden und ihre Berichtigung erhalten sollen.

3) Nur hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, können Waaren zur Ein- und Ausfuhr so wie zur Spedition declariren und gegen Ent-

richtung der Abgaben dafür die erforderlichen Passirscheine lösen.

Zur Beförderung des kleineren Vertriebs werden jedoch auch Detaillisten ohne Handlungsfreiheit Werth-Accisen für die Ausfuhr (s. g. lange Zettel), allein nur bis zu zehn Thaler Werth, wofür verhältnißmäßig nicht mehr als für große Accise-Zettel bezahlt wird, verabfolgt. Accise-Zettel für weniger als einen Thaler Werth werden nicht ausgegeben.

4) Ein Jeder, welcher Waaren einclariren oder versenden will, hat zu dem Ende der Accise-Kammer eine vorschriftsmäßige Declaration, welche von dem Declaranten eigenhändig mit Beifügung der Worte: „Auf meinen Bürgereid" unterzeichnet ist, einzureichen. Nur in besondern Ausnahmsfällen ist die Uebertragung dieser Unterzeichnung, unter fortwährender Responsabilität des Vollmachtgebers, an eine dritte Person vermöge einer vorschriftsmäßigen Special-Vollmacht gestattet. Diese Special-Vollmachten, deren Gültigkeit jedesmal nur auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschränkt ist, werden der Accise-Kammer zur Genehmigung und demnächstigen Aufbewahrung zugestellt.

Frauenzimmer, welche selbst, oder auf ihren Namen durch Andere, Declarationen an der Accise-Kammer verfügen wollen, haben derselben vorab einen von ihnen eigenhändig unterzeichneten Revers einzuliefern, durch welchen sie sich an Eidesstatt verpflichten, die Vorschriften

der

der Zollordnung genau zu beachten und durch ihre etwanigen Gehülfen beachten zu lassen.

5) Die Ausfuhr-Accisen werden beim Ausgehen der Waaren aus den Thoren, oder, wenn sie zu Wasser ausgeführt werden, an der Wichelnburg oder der Holzpforte an die daselbst angestellten Officianten abgegeben, welche eidlich verpflichtet sind darauf zu achten, daß keine Waaren ohne Ausfuhrschein auspassiren und daß die ausgeführten Güter mit den Ausfuhrscheinen genau übereinstimmen.

Die Zollabgaben begreifen theils die Abgabe für hieselbst transitirendes fremdes Speditions-Gut, theils die ein- und ausgehenden Rechte von den für das hiesige Geschäft ein- und auszuführenden Waaren, und werden nach nachstehenden Grundsätzen erhoben:

I. Abgabe vom Speditions-Gute.

6) Alle Waaren, welche reines Speditions-Gut, d. h. solche sind, die von einem Ausländer, es sey für dessen oder andere fremde Rechnung, zu Wasser oder zu Lande, mit der Bestimmung hieher gesandt werden, daß sie nicht hier bleiben, oder hier verkauft, sondern nur durch einen Hiesigen weiter nach ihren Bestimmungsort geführt werden sollen, können zur Spedition declarirt und sodann gegen Entrichtung der bloßen Transit-Abgabe ausgeführt werden, wenn nicht derjenige, welcher sie einführt, es vorzieht, dieselben als für den hiesigen eigenen Handel bestimmt zu declariren und zu verzollen.

Den Speditions-Gütern sind ferner in dieser Beziehung die auf den hiesigen Freimarkt gebrachten und

als

als unverkauft zurückgehenden Freimarktsgütern gleich zu stellen.

7) Die Transit-Abgabe für reines Speditions-Gut beträgt vier Grote vom Centner des Brutto-Gewichts derselben. Ausnahmsweise sind einer geringern Bruchtheils-Verzollung dieses Normalsatzes die in dem Anhange dieser Verordnung specificirten Güter nach den dort angegebenen Verhältnissen unterworfen.

8) Güter, welche der obigen Bestimmung zufolge als reines Speditions-Gut zu betrachten sind, müssen, um auf die dem Transito zugestandene Erleichterung in der Verzollung Anspruch zu machen, bei Verlust dieser Befugniß, binnen 24 Stunden nach der Ankunft in der Stadt bei der Accise-Kammer durch Einreichung einer vorschriftsmäßigen Declaration angemeldet werden, welche Gattung der Waare, Gewicht, Zeichen und Nummer der Colly, so wie den Absendungs- und Bestimmungsort, dafern dieser letztere nicht dem Spediteur zur Zeit noch gänzlich unbekannt ist, enthält.

Die Declaration muß zugleich die Verpflichtung des Declaranten ausdrücken, die Transito-Gebühr innerhalb der Frist, binnen welcher das Speditions-Gut weiter geführt seyn muß, unweigerlich zu berichtigen. Bei Partheien, welche mehrere Waarengattungen enthalten, kann über jede der letzteren eine besondere Declaration eingereicht werden.

9) Für die Richtigkeit der Declaration haftet der Declarant, der sie selbst verfügt hat, oder der dieselbe

durch

durch einen Special=Bevollmächtigten in seinem Namen hat ausstellen lassen, unbedingt. Nachlässigkeiten und daraus entstehende Unrichtigkeiten, auch wenn dabei keine wissentliche Verletzung des Bürgereides constirt, werden mit angemessenen Geldstrafen, welche nicht unter dem einfachen und nicht über den fünffachen Werth der Abgabe betragen dürfen, in Wiederholungsfällen aber den Umständen nach selbst mit dem Verluste der Freiheit zur Spedition declariren zu dürfen geahndet.

10) Speditions=Güter können regelmäßig nur in erster Hand anerkannt werden; wer daher Güter zur Spedition declariren will, deren Connoissemente oder Frachtbriefe auf eines Dritten Namen lauten, oder wer Speditions=Güter, die von einem Andern als solche declarirt sind, ausführen will, hat zu dem Ende, bei Vermeidung doppelter Zahlung, dem Accise=Departement schriftlich anzugeben, aus welchem Grunde die Spedition jener Güter auf ihn übergegangen sey.

11) Speditions=Güter dürfen nur drei Monate hier lagern und müssen vor deren Ablauf weiter geführt werden; eine Prolongation dieser Frist kann nur einmal für die gleiche Dauer von drei Monaten, auf schriftliches Ansuchen, gegen eine Abgabe von 25 pCt. vom Transit=Zolle, beim Accise=Departement nachgesucht und ertheilt werden. Speditions=Güter, deren Ausfuhr nicht binnen diesen resp. drei oder sechs Monaten effectuirt ist, haben, den einzigen, streng nachzuweisenden Fall höherer Gewalt, z. B. durch Arreste, Frostwetter rc. rc. ausgenommen,

nommen, keinen weiteren Anspruch auf die dem Transito zugestandenen Erleichterungen, und sind dann den gewöhnlichen Ein- und Ausgangsrechten unterworfen. (Cf. §. 18.)

12) Speditions-Gut muß in denselben Packen, Gebinden und Colly, in denen es angebracht ist, weiter versandt werden; ist eine Umpackung nicht zu vermeiden, so muß dem Accise-Departement vorher Anzeige davon gemacht werden, und dieselbe unter den von diesem anzuordnenden Maaßregeln geschehen. Ist, ehe diese getroffen sind, bereits zur Umpackung oder Veränderung der Marken geschritten, so hat der Spediteur den doppelten Betrag der Transit-Gebühr als Strafe zu entrichten, und müssen dann solche Güter bei der demnächstigen Ausfuhr den hiesigen gleich verzollt werden.

13) Wenn Speditions-Güter hier verkauft werden, so ist Derjenige, der sie zur Spedition declarirt hat, gehalten, davon vor der Ablieferung dem Accise-Departement Anzeige zu machen und den Eingangszoll, sofern die Güter als eigene Güter demselben unterworfen gewesen seyn würden, zu berichtigen, widrigenfalls derselbe in eine Strafe von 1 pCt. von dem dann ordnungsmäßig zu declarirenden Werthe der Güter verfallen ist.

14) Wird eine zur Spedition declarirte Parthei Waaren vereinzelt und auch nur theilweise hier verkauft, so wird die ganze in der Declaration befaßte Parthei als in den hiesigen Verkehr gekommen betrachtet und nach

den

den für diesen bestehenden Grundsätzen behandelt; es sey denn, daß ein theilweiser Verkauf wegen Beschädigung Statt finden müssen und der Betrag desselben von dem Mäkler, der den Verkauf gehalten, mittelst Attests dem Accise-Departement gehörig aufgegeben worden.

15) Zum Behuf der Berichtigung der Abgabe hat der Spediteur, nach Ankunft der Waare die als Speditions-Gut passiren soll, die §. 8 erwähnte Declaration innerhalb der bestimmten Frist an die Accise-Kammer einzureichen, welche auf derselben den Betrag der Transit-Abgabe bemerkt, dieselbe reponirt und dem Declaranten einen Schein über die gemachte Declaration ertheilt, in welchem gleichfalls der Betrag der demnächst zu entrichtenden Abgabe notirt wird.

16) Innerhalb der gesetzlichen Frist, binnen welcher das Speditions-Gut als solches hier lagern darf, hat nun der Declarant, gegen Rücklieferung des ihm ertheilten Scheines und gegen Leistung der Zahlung, wobei es ihm jedoch rücksichtlich solcher Güter, die der Leccage unterworfen sind, freisteht, auf Bürgereid zu erklären, wie viel derselben er zur Auffüllung verbraucht habe, und diese von der zu verzollenden Parthei abzusetzen, einen Passirzettel zum Behufe der ungehinderten Wiederausfuhr zu lösen, oder, dafern er die Speditions-Declaration zurücknehmen und die Güter in den hiesigen Handel bringen will, dies der Accise-Kammer, unter Einreichung einer nach Vorschrift des §. 23 abgefaßten Declaration, anzuzeigen und derselben den Eingangszoll für die Güter,

soweit

soweit sie demselben unterworfen sind, zu berichten, worauf ihm in dem einen wie in dem andern Falle seine Declaration zurückgegeben wird.

17) Der für die Weitersendung zu ertheilende Passirzettel enthält die ausdrückliche Bezeichnung der Frist, binnen welcher, vom Tage der Einführung der Waare angerechnet, die Wiederausführung, als welche jedoch auch schon die geschehene Verladung in ein Schiff betrachtet wird, beschafft seyn muß, und ist nur für diese Frist gültig. Ist diese Frist verstrichen und der Declarant vermag nicht nachzuweisen, daß die Weitersendung ohne sein Verschulden unterblieben, so ist die bezahlte Transit-Abgabe verfallen und von der Waare der eigentliche Ausgangszoll zu erlegen.

18) Hat der Declarant innerhalb der dreimonatlichen, bei etwanigen Prolongationen vom Tage der letztern an laufenden Frist weder die Transit-Abgabe berichtigt, noch die Waare aus der Speditions-Declaration zurückgenommen, so ist die Befugniß, dieselbe als Speditions-Gut ausführen zu dürfen, verloren; der Declarant hat auf Einsendung seiner Declaration die darauf verzeichnete Transit-Abgabe als Strafe der Accise-Kammer zu bezahlen, und die Waare wird, als von Anfang an in das hiesige Geschäft gekommen, angesehen und behandelt, zu welchem Ende in diesen wie in den §§. 11, 12, 14 vorgesehenen Fällen, wenn von den Gütern der Eingangszoll zu erheben ist, eine in Gemäßheit

heit des §. 23 abgefaßte Declaration auf die erste Anforderung einzuliefern ist.

II. Eingangs- und Ausgangszoll.

19) Dem Eingangszolle sind alle seewärts auf der Weser für Bremen importirte Güter, dafern dieselben demnächst, es sey zu Wasser, oder, wenn sie unterhalb der Stadt gelandet seyn sollten, auf dem Landwege hierher transportirt werden, jedoch mit Ausnahme der zur Spedition declarirten Waaren, so wie derjenigen Marktgüter hiesiger Bürger und Untergehöriger, die auf fremde Märkte gesandt und von diesen unverkauft zurückgebracht werden, unterworfen. Sollten seewärts einkommende Güter auch nicht in der Stadt selbst, sondern in der Vorstadt oder im Gebiete an das Land gebracht werden, so unterliegen sie gleichfalls dem Eingangszolle, jedoch mit Ausnahme der Güter, die in Vegesack nur zur Wiederausfuhr gelagert werden und nicht demnächst zur Stadt oder in das Gebiet kommen.

20) Dem Ausgangszolle unterliegen alle von hier zu Wasser oder zu Lande auszuführenden Güter, mit einziger Ausnahme der zur Spedition declarirten, die Transit-Abgabe zahlenden Waaren und des gemünzten oder ungemünzten, jedoch unverarbeiteten Goldes und Silbers, welches keinerlei Abgabe, so wenig bei der Spedition als bei dem Propre- und Commissions-Handel, unterworfen ist.

21) Der Eingangszoll beträgt ein halbes Procent, der Ausgangszoll aber ein drittel Procent des auf Bürgereid anzugebenden wahren Werthes der ein- oder auszuführenden Güter.

Dieser Werth wird bei einkommenden Gütern zunächst nach dem Facturen-Betrage, unter Zurechnung von Fracht und der hier coursmäßigen Assecuranz, bei ausgehenden aber nach dem Facturen-Preise allein berechnet. Ist bei importirten Gütern keine Factur vorhanden, so ist es Sache des Declaranten, den Werth auf seinen Bürgereid zu schätzen und darnach zu verzollen, wobei es jedoch in diesen wie in allen andern Fällen der Accise-Kammer unbenommen bleibt, bei vorwaltendem Verdachte zu geringer Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen.

22) Die Entrichtung des Eingangs- wie des Ausgangszolles muß resp. vor der Einführung und vor der Ausführung der Waaren, in Gemäßheit der bis jetzt schon desfalls bestehenden Anordnungen, namentlich wegen der Loßzettel, erfolgen.

23) Zum Behufe der Berichtigung des Zolles hat Derjenige, der eine Waare ein- oder ausführen will, der Accise-Kammer eine vorschriftsmäßige, die Aufgabe der Gebinde, deren Inhalt, Maaß, Stückzahl, Gewicht und Werth der Waare enthaltende Declaration einzureichen, in welcher bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, z. B. Manufactur-Waaren, Taback, Droguerien, jedesmal

mal zugleich die Sorte des zu verzollenden Objects anzugeben ist. Auf den Grund dieser Declaration, welche, wie Eingangs erwähnt, nur ausnahmsweise von einem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet werden darf, und deren Unterschrift die Worte: „Auf meinen Bürgereid" beizufügen sind, wird von der Accise-Kammer die Abgabe berechnet und nach geleisteter Zahlung der Ein- oder Ausfuhrschein ertheilt.

24) Wenn bei einkommenden Gütern der Empfänger sich zu einer gewissenhaften Angabe des Werthes oder Maaßes nicht sofort im Stande sieht, ist er befugt, den Betrag der Abgabe, so wie er ihn vorläufig glaubt anschlagen zu können, gegen einen Interimsschein zu deponiren, unter der Verpflichtung, innerhalb der nächsten vier Wochen nach dessen Ausstellung eine genaue Aufgabe des Werthes, den die Waare zur Zeit der Einführung hatte, zu machen und darnach mit der Accisekammer definitiv abzurechnen. Unterläßt der Empfänger dies, so ist die deponirte Summe der Zoll-Casse als Strafe anheim gefallen, und er wird durch die geeigneten Maaßregeln zur Liquidation des Zolles und dessen Berichtigung angehalten.

25) Zur Erleichterung des kleineren Verkehrs können für die Ausfuhr bis zu hundert Thaler Werth lange Zettel ohne genaue Specification, bloß nach der Gattung der Waare und Werthangabe gelöset werden.

Der Senat hegt die feste Zuversicht zu seinen Mitbürgern, daß sie sich die genaueste Nachachtung dieser

Vor-

Vorschriften zur Pflicht machen und dadurch ferner wie bisher das feste Vertrauen rechtfertigen werden, welches der Staat seit Jahrhunderten in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Angehörigen zu setzen keinen Anstand hat nehmen können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am siebenten und publicirt am zwölften Juni 1826.

Verzeichniß

derjenigen Speditions-Güter, von welchen nicht die volle Speditions-Abgabe, sondern nur ein Bruchtheil derselben zu entrichten ist.

I. Die Hälfte erlegen:

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (die Weser abwärts kommend), Erze (rohe), mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

II. Ein Viertel erlegen:

Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen) Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichenborke (ganze

und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rüböhlkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

III. Ein Achtel erlegen:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu 1/24 tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer 2c. 2c., so wie der dem vollen Normal-Satze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu 1/2 tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandiskisten-Breter, Kartoffeln, Oehlkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

IV. Ein Vierundzwanzigstel erlegen:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-

Back= als Mühl=, Schleif=, Sollinger= wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch= und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine rc. rc., Torf.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren wird der Transit=Zoll mit 1 Groten pro Stück, von lebendigen Vögeln mit einem viertel Groten pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 1 Groten pro Schock erhoben.

---

12. Verordnung über die Rangbestimmungen.

In Folge der im Convente vom 11. März v. J. eingeleiteten Verhandlungen sind mittelst Rath= und Bürgerschlusses vom 16. d. M. die nachstehenden Rangbestimmungen beliebt worden:

Art. 1.

Für die Angehörigen der freien Hansestadt Bremen gilt von jetzt an, mit Ausnahme der im Art. 3 enthaltenen transitorischen Bestimmung, folgende Rangordnung:

I. Der Senat, dessen Syndiker, der Präsident und die Räthe am Ober=Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands und der Archivar.

II. Die an den Stadtkirchen und an den Pfarrkirchen der Vorstadt angestellten wirklichen Prediger, nach

der Zeit ihrer Berufung oder Anerkennung durch den Senat.

III. Das Collegium der Aeltermänner und die Bürgerworthalter, in sofern dieselben nicht schon zu diesem Collegium gehören.

IV. Die übrige Bürgerschaft.

Art. 2.

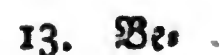
Wer sein Amt niederlegt oder seine Verhältnisse aufgiebt, behält ein Recht auf den damit verbundenen Rang, in sofern dessen Beibehaltung ihm bei der Entlassung zugesichert ist und er nicht in Geschäftsverhältnisse tritt, die einen andern Rang geben.

Art. 3.

Alle Diejenigen, welche vor dem 11. März des vorigen Jahres im Besitzstande eines höheren Rauges waren, rangiren zwischen der I. und II. Klasse, falls sie Gebrauch davon machen wollen.

Der Senat bringt diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kunde und verordnet, daß dieselben von nun an bei allen vorkommenden Gelegenheiten zur Richtschnur dienen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 26. Juni 1826.



13. Bekanntmachung, die Revision des Theer- und Pechlagers betreffend.

Demnach seit einigen Jahren die bei dem Handel mit Theer und Pech interessirten hiesigen Handlungshäuser ihren zum Theerlager in der Neustadt gebrachten Vorrath, mittelst einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Kimkermeister Albert Kreye diesem anvertrauet und zur Aufsicht untergeben haben, ihr Aufseher aber, bei dem zur jetzigen Jahreszeit kleinen, mithin leicht zu sortirenden und übersehbaren Lager, vor Ankunft der zu erwartenden Schiffsladungen, sicher und außer Verantwortung wegen seiner geführten Aufsicht und Rechnung gestellt zu werden wünschet: so wird auf dessen Ansuchen hiermit von Obrigkeitswegen jedem hiesigen Handlungshause, welches entweder noch Theer oder Pech nach der Aufgabe des Kimkermeisters Albert Kreye wirklich gelagert hat, oder nach eigener Stellung dergleichen dort noch vorräthig zu haben glaubet, oder sonstige gegründete Einwendungen, gegen die ihm von benanntem Aufseher zugestellte Berechnung seines Vorraths, zu haben vermeinet, aufgegeben, innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung dieses, seinen Vorrath Theer und Pech in den Theerhäusern nachzusehen, sein Eigenthum sich daselbst nachweisen zu lassen, und seinen Anspruch auf einen etwa vermeintlich größeren Vorrath dem Kimkermeister Albert Kreye anzuzeigen, welcher sich deshalb alle Tage von acht bis zwölf Uhr bei den Theerhäusern antreffen lassen wird, und jedem, der sich daselbst meldet, pflichtmäßige Rechenschaft und

schuldige

schuldige Anweisung seines Eigenthums zu geben angeboten hat.

Wer diese Warnung in der gesetzten Zeit nicht befolget, hat es sich selbst beizumessen, wenn nachhin die Liquidation mit dem oft erwähnten Aufseher ihm erschweret, und durch die weiter aufs Lager zu nehmenden Vorräthe ihm sein Eigenthum nachzuweisen unmöglich geworden ist, oder sonstiger Nachtheil aus dem Verzuge und seiner Versäumniß entsteht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28 Juni und bekannt gemacht den 3. Juli 1826.

14. Verordnung wegen der Verschollenen.

In Gemäßheit getroffener Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft verordnet der Senat hierdurch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verschollenen:

§. 1. Sind in den letzten zehn Jahren von dem Leben eines Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann darauf angetragen werden, denselben für todt zu erklären.

§. 2. Hatte der Abwesende zur Zeit der letzten Nachricht schon das 60. Jahr seines Alters vollendet, ohne bereits das 65. Jahr zurückgelegt zu haben, so

braucht

braucht, bevor auf seine Todeserklärung angetragen werden kann, nur ein solcher Zeitraum verflossen zu seyn, daß er das 70. Jahr vollendet haben würde.

§. 3. Hatte er zur Zeit der letzten Nachricht bereits das 65. Lebensjahr zurückgelegt, so kann nach Verlauf von fünf Jahren auf Todeserklärung angetragen werden.

§. 4. War er vor erlangter Volljährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, da er volljährig geworden ist, angerechnet.

§. 5. Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch der Tod des Verschollenen zwar nicht vollständig erwiesen, aber doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so kann schon vor Ablauf der erwähnten Fristen auf Todeserklärung angetragen werden. In diesem Falle ist die Zulässigkeit des Antrags dem Ermessen des Obergerichts, welches alle dabei in Betracht kommende Verhältnisse sorgfältig auszumitteln hat, überlassen.

§. 6. Der Antrag auf Todeserklärung ist bei der Vormundschaftsbehörde anzubringen, welche auch mit den dadurch veranlaßten Untersuchungen und Verhandlungen beauftragt ist; das Erkenntniß über die Zulässigkeit des Antrags, so wie sonstige entscheidende Verfügungen werden in erster Instanz vom Obergerichte auf den Bericht der Vormundschaftsbehörde erlassen.

§. 7. Zu dem Antrage auf Todeserklärung ist Jeder, welcher ein rechtliches Interesse dabei hat, befugt.

§. 8. Dem Antrage müssen alle vorhandene Nachweisungen über Geburt und verwandschaftliche Verhältnisse des Verschollenen, über Zeit und Zweck seiner Entfernung und über seinen frühern und letztern bekannten Aufenthaltsort, wie auch die in Ansehung seines Lebens oder Todes vorhandenen Wahrscheinlichkeitsgründe beigefügt werden.

§. 9. Die Vormundschaftsbehörde hat in den geeigneten Fällen diejenigen Maaßregeln, welche zur Einziehung von Nachrichten über das Leben des Verschollenen dienlich scheinen, von Amtswegen anzuwenden. Auch muß der, welcher auf Todeserklärung anträgt, eine eidliche Versicherung in Ansehung der Wahrheit der von ihm angeführten Umstände abgeben und sich eidlich verpflichten, daß er, falls während des eingeleiteten Verfahrens oder auch nach dessen Beendigung dergleichen Nachrichten noch einträfen, diese der Vormundschaftsbehörde sofort und getreulich mittheilen wolle.

§. 10. Ist der Antrag auf Todeserklärung zulässig, so wird eine Edictalladung des Verschollenen und der unbekannten Erben und unbekannten Gläubiger desselben vom Obergerichte erlassen.

§. 11. Der in der Edictalladung anzudrohende Rechtsnachtheil besteht für den Verschollenen darin, daß derselbe für todt erklärt und sein Vermögen den in Folge seines Todes dazu Berechtigten verabfolgt werde, auch, falls er einen Ehegatten hinterlassen hat, diesem die Wiederverheirathung frei stehe; für die unbekannten

Erben

Erben und unbekannten Gläubiger aber in dem Verluste ihrer Ansprüche.

§. 12. Die Frist von Erlassung der Edictalladung bis zum Edictal-Termin muß wenigstens Ein Jahr umfassen.

§. 13. In der Edictalladung werden zugleich Alle, welche von dem Leben oder Tode des Verschollenen Nachrichten besitzen, zur Mittheilung derselben aufgefordert.

§. 14. Geht selbst im Edictal-Termin von dem Leben des Verschollenen keine Kunde ein, so wird der angedrohete Rechtsnachtheil gegen ihn so wie seine Erben und Gläubiger erkannt.

§. 15. Dieses Erkenntniß wird öffentlich bekannt gemacht, und zwar in den hiesigen öffentlichen Blättern, in sofern nicht das Obergericht auch die Bekanntmachung in auswärtigen Blättern für nöthig erachtet.

§. 16. Der Tag des Edictal-Termins gilt für den Sterbetag des Verschollenen. Er wird als solcher in den Civilstands-Registern bemerkt. Dem Beamten des Civilstandes ist zu diesem Zwecke eine Abschrift des Erkenntnisses von Amtswegen mitzutheilen.

Durch diese Bestimmung ist indeß der Beweis, daß der Verschollene noch lebe, oder an einem andern Tage gestorben sey, nicht ausgeschlossen.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Todeserklärung geschieht die Eröffnung der etwa vorhandenen

Ehepacten

Ehepacten und auf den Todesfall sich beziehenden Verfügungen des Verschollenen.

§. 18. Die Verabfolgung des Nachlasses an die Erben kann nur, nachdem sie für dessen etwanige Zurückgabe an den Verschollenen oder die sonst dazu Berechtigten Sicherheit geleistet haben, erfolgen. Diese Sicherheitsleistung muß für die nächsten zehn Jahre, vom Tage der Todeserklärung angerechnet, geschehen.

§. 19. War der Verschollene Meyer oder Anerbe einer Meyerstelle, so ist, wenn in Folge der Todeserklärung die Stelle auf einen Andern übergeht, der Umfang der Sicherheitsleistung nach den Umständen und nach Vernehmung der Gutsherrschaft zu bestimmen.

§. 20. Hat der Verschollene einen Ehegatten hinterlassen, mit welchem er in Gütergemeinschaft gelebt, so wird in Beziehung auf die durch die Gütergemeinschaft begründeten Verhältnisse die Todeserklärung dem wirklichen Ableben gleich geachtet.

Indessen muß im Falle der Wiederverheirathung des hinterlassenen Ehegatten, wie auch im Falle der Theilung des Sammtguts, die §. 18 erwähnte Sicherheit für den Theil des Sammtguts geleistet werden, welcher dem Verschollenen alsdann mit Rücksicht auf die Zahl der übrigen Theilnehmer des Sammtguts gebühren würde, so wie, wenn der Ehemann der Verschollene ist und Kinder vorhanden sind, für diejenigen Theile, welche den Kindern zufallen. Eine gleiche Sicherheitsleistung

kann das Obergericht von dem hinterlassenen Ehegatten auch in dem Falle verlangen, wenn derselbe das Sammtgut verschwendet.

§. 21. Die Wiederverheirathung ist dem hinterlassenen Ehegatten erst, nachdem der Cautionspunkt erledigt worden, gestattet.

§. 22. Wird die angeordnete Caution nicht geleistet, so tritt für die Zeit und für das Vermögen, wofür die Sicherheit geleistet werden mußte, eine Curatel ein.

Während der Dauer dieser Curatel werden die Nutzungen des verwalteten Vermögens den in Folge der Todeserklärung dazu Berechtigten verabfolgt.

§. 23. In allen Fällen, da eine Sicherheitsleistung erforderlich ist, muß über das Vermögen des Verschollenen ein Inventarium nebst den etwanigen Theilungs-Protocollen aufgenommen werden.

Zu diesem Zwecke kann die Vormundschafts-Behörde für den Verschollenen einen Curator ernennen.

Das Original oder eine beglaubte Abschrift jener Urkunden ist binnen acht Tagen nach ihrer Errichtung der Vormundschafts-Behörde einzuliefern.

§. 24. Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch das wirkliche Ableben des Verschollenen, wenn gleich nicht vollständig erwiesen, doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so ist das Obergericht nach sorgfältiger Ausmittelung der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse befugt, die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung auf einen

einen kürzern Zeitraum zu beschränken oder auch ganz zu erlassen.

§. 25. Meldet sich der Verschollene nach der Todeserklärung dennoch, so kann er die vorhandenen, so wie den Werth der etwa veräusserten Bestandtheile seines Vermögens, nebst den Nutzungen, welche der in dasselbe eingewiesene Besitzer noch nicht erhoben hat, zurück verlangen. Zu jenem Vermögen gehören in dem §. 20 erwähnten Falle auch die den Kindern verabfolgten Theile des Sammtguts.

§. 26. Sind Bestandtheile seines Vermögens zum Besten solcher Personen, deren Verpflegung ihm obgelegen haben würde, verwandt, so kann er, wenn diese Ausgabe nicht füglich durch die Nutzungen bestritten werden konnte, dafür keinen Ersatz begehren.

§. 27. Der in das Vermögen des Verschollenen eingewiesene Erbe, welcher gewußt hat, daß der Verschollene noch lebe, so wie jeder andere unredliche Besitzer, ist zur vollständigen gemeinrechtlichen Entschädigung verbunden.

§. 28. War der Verschollene Meyer oder Anerbe einer Meyerstelle, so kann er, wenn dieselbe einem Andern meyerrechtlich übertragen ist, nur eine mit Zuziehung der Gutsherrschaft auszumittelnde Abfindung begehren.

Im Falle einer eingetretenen Interims-Wirthschaft kann er erst nach Ablauf der Verlaßjahre die Abtretung der

der Stelle, bis dahin aber Aufenthalt und Pflege auf derselben gegen seinen Kräften angemessene Dienstleistungen verlangen.

§. 29. Auf die Gültigkeit der von dem hinterlassenen Ehegatten in Folge der Todeserklärung eingegangenen anderweitigen Ehe hat die Rückkehr des Verschollenen keinen Einfluß.

Hat aber eine solche Wiederverheirathung nicht statt gefunden, so wird, wenn er zurückkehrt, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.

§. 30. Die Rückkehr des Verschollenen berechtigt denselben nicht, Verträge, welche ein Dritter in gutem Glauben mit dem eingewiesenen Erben geschlossen hat, zum Nachtheile dieses Dritten anzufechten.

§. 31. Erben und Gläubiger, welche wegen versäumter Angabe im Edictal-Termin ausgeschlossen sind, können ihre Ansprüche nur auf dem Wege gemeinrechtlicher Restitution geltend machen.

§. 32. Wer sein Erbrecht daraus ableitet, daß der Verschollene nicht zu dem für den Sterbetag geltenden Zeitpunkte, sondern zu einer solchen Zeit gestorben sey, daß danach ihm der Nachlaß gebühre, kann denselben von dessen Besitzer zwar fordern, hat jedoch dabei nur diejenigen Rechte, welche der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde.

§. 33. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden auf Ehescheidungs-Klagen wegen böslicher Verlassung, so wie auf solche verschollene Militair-Personen, worauf die Verordnung vom 20. März 1820 sich bezieht, keine Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. Juni und publicirt am 3. Juli 1826.

15. Bekanntmachung der Medicinal-Polizei-Commission, die Aufbewahrung der Apparate zur Rettung und Wiederbelebung im Wasser Verunglückter betreffend.

Zur Rettung der im Wasser Verunglückten ist ein Rettungs-Apparat, nach dem Muster des in Hamburg vorhandenen, angeschafft und an den untenbemerkten Orten vertheilt worden. Ueber den Gebrauch desselben, so wie über die zur Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, der Erdrosselten, Erhenkten, Erstickten, Erfrornen, anzuwendenden Mittel, — wobei die bereits in früherer Zeit angeschafften, an den unten erwähnten Orten aufbewahrten Wiederbelebungs-Apparate zu benutzen sind, — wurde die dieser Bekanntmachung beigefügte „Uebersicht" entworfen, welche zugleich an den Orten, wo die Rettungs- und Wiederbelebungs-Apparate aufbewahrt werden, niedergelegt ist, damit man sich bei vorkommenden Gelegenheiten daraus Raths erholen könne.

Als

Als diejenigen Locale, wohin die Verunglückten zur Anwendung der Wiederbelebungs-Versuche gebracht werden können und in der Regel gebracht werden müssen, falls nicht eine zu große Entfernung es unräthlich, oder ein in der Nähe eingeräumtes passendes Local es unnöthig macht, sind, zufolge desfalls mit den Behörden getroffener Uebereinkunft, das Krankenhaus, an der Großenstraße No. 33, und das Armeninstituts-Haus, am Theerhof No. 1, bestimmt, woselbst die zur Aufnahme der Verunglückten erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Man hegt dabei das Vertrauen, daß in den Fällen, wo der Transport der Verunglückten nach den bezeichneten Localen mit zu großem Aufenthalte oder sonstigen Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, die Aufnahme derselben in dazu geeignete Privathäuser niemals Schwierigkeit finden werde, gleich wie man mit Recht voraussetzen darf, daß die Herren Aerzte und Wundärzte sich dem Geschäfte, die Wiederbelebungs-Versuche zu leiten, bei vorkommenden Veranlassungen gern und willig unterziehen werden.

Außerdem sind noch die Fährpächter an der Schlachte, am Punkendeiche und am Bindwams verpflichtet worden, bei vorfallenden Unglücksfällen mit ihren Schiffen sofort zur Hülfe zur Hand zu seyn.

Endlich werden auch den Umständen angemessene Vergütungen und Belohnungen denjenigen gereicht werden,

welche

welche Verunglückte retten, oder zu ihrer Rettung wesentlich beitragen.

Indem die Unterzeichnete diese zur Verhütung von Unglücksfällen getroffenen Veranstaltungen zur öffentlichen Kunde bringt uud dringend dazu auffordert, davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen, fügt sie den Wunsch hinzu, daß dieselben durch Gottes Güte von gesegneten Erfolgen begleitet seyn mögen.

Bremen, den 12. Juli 1826.

Die Medicinal-Polizei-Commission.

Verzeichniß der Rettungs- u. Wiederbelebungs-Apparate und der Orte, wo solche aufbewahrt werden.

A. Rettungs-Apparate.

A. An der Weser:

I. Außer dem St. Stephanithore am Bollwerke, im Hause des Fährpächters, No. 16:

1) eine Leiter,

2) ein sogenannter Sucher,

3) eine Fangzange,

4) eine Leine mit Knoten,

5) eine Korbwiege zum Transport des Verunglückten.

II. Auf

II. Auf der Schlachte in und an dem Hause der Kornmesser:

Derselbe Apparat.

III. Außer dem Osterthore am Punkendeiche, im Hause des Fährpächters, No. 30:

Desgleichen.

B. An den Stadtgraben:

I. An der Osterthors-Wache:

Der gleiche Apparat wie oben, sodann ein Haken und noch eine Leiter.

II. An der Heerdenthors-Wache:

Ein Eisschiff, eine Leiter, ein Haken und Leine mit Knoten.

III. An der Doventhors-Wache:

Der gleiche Apparat wie am Osterthore.

IV. An der Hohenthors-Wache:

Desgleichen, nebst einem Eisschiffe.

V. An der Buntenthors-Wache:

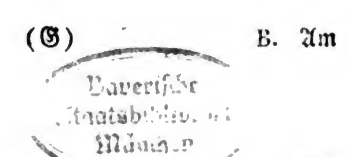
Eine Leiter, ein Haken und eine Leine mit Knoten.

B. Wiederbelebungs-Apparate.

A. Am Krankenhause:

1) ein Rettungskasten, die erforderlichen Hülfsmittel und Werkzeuge enthaltend,

2) eine Electrisir-Maschine mit dem nöthigen Apparate.



B. Am Armeninstituts-Hause:

Desgleichen.

C. An der Hohenthors-Wache:

Desgleichen.

D. An der Buntenthors-Wache:

Ein Rettungskasten ohne Electrisir-Maschine.

E. An der Osterthors-Wache, — einstweilen im Consumtions-Einnehmerhause:

Ein Rettungskasten mit Electrisir-Maschine.

F. An der Ansgariithors-Wache:

Ein Rettungskasten ohne Electrisir-Maschine.

Uebersicht
alles dessen, was
zur Rettung und Wiederbelebung im Wasser Verunglückter
angewendet werden muß.

---

1) Ist der Körper des Verunglückten sichtbar, so muß er mit Hintansetzung aller Vorurtheile sogleich aus dem Wasser an das Land, und vorsichtig an den Ort gebracht werden, woselbst die Versuche zu seiner Wiederbelebung angestellt werden können.

2) Ist er nicht sichtbar, so müssen an dem Orte, wo er ins Wasser gefallen ist, oder in dessen Umgebungen die Mittel ihn aufzusuchen, und, falls er gefunden worden, ihn herauszuziehen in Anwendung gebracht werden. Diese sind

a. zum

a. zum erstern Zwecke die Stangen mit dem Bügel, womit auf dem Grunde des Wassers herum gesucht wird, bis man den Körper antrifft:

b. die Fangzangen an den langen Stangen, die sich, sobald sie nach unten gekehrt sind, öffnen, und, wenn sie den Körper umfaßt haben, durch den daran befindlichen Strick so geschlossen werden können, daß sie denselben festhalten, und er nun sicher damit heraufgezogen werden kann.

3) Fällt Jemand ins Wasser und hält sich noch etwas oben, so müssen ihm die mit Knoten versehenen Stricke vermittelst der daran befindlichen Kugel zugeworfen werden, an welchen er sich halten, und damit herausgezogen werden kann.

4) Fällt Jemand durchs Eis, so kann ihm vermittelst der Leitern oder des Eisschiffes geholfen werden:

a. eine von den Leitern wird auf der Eisdecke vermöge der daran befindlichen Stange, so weit als diese es erlaubt, vorwärts geschoben, und indem nun Einer auf den Sprossen derselben vorwärts gehet oder kriechet, suchet er zu dem Verunglückten zu kommen und ihn zu fassen, ein oder mehrere Andere halten die Leiter hinten an der Stange, damit sie nicht vorne niedergedrückt werden könne.

b. Ist die Entfernung der Stelle, wo der Verunglückte hinein gefallen ist, vom Ufer weiter entfernt, als die Leiter reicht, oder die Eisdecke so dünne, daß man es

nicht wagen kann, auf derselben vorwärts zu gehen, so bedient man sich des Eisschiffes. Ein Mann tritt in die Oeffnung desselben und trägt es nun über das Eis fort, so lange dasselbe halten will, bricht es, oder macht ein Geräusch, als wenn es brechen wolle, so tritt er mit beiden Füßen aus der Oeffnung, in das Schiff selbst und hilft sich nun mit der Stange vorwärts, bis an die Stelle, wo der Verunglückte sich befindet, ziehet ihn in das Schiff herein, und kehret nun ans Land zurück.

5) Ist dieses geschehen, so wird der Hineingefallene, wenn er sich in einem leblosen Zustande befindet, vorsichtig in den Tragkorb mit erhöhetem Kopfe geleget, und nach dem Orte seiner Bestimmung gebracht, ohne ihn auf den Kopf zu stellen, zu schütteln, zu drücken oder andere nachtheilige Bewegungen zu machen.

6) In dem Hause angekommen, wo die Belebungsversuche mit ihm vorgenommen werden sollen, welches in der Regel das Krankenhaus oder das Armen-Instituts-Gebäude ist, wo alle Rettungsmittel vorhanden sind, werden ihm die nassen Kleider ausgezogen, und alle Theile des Körpers mit erwärmten Tüchern abgetrocknet.

Sollte er nach einem andern paßlichen Orte gebracht werden, so muß während des erwähnten Verfahrens so schnell als möglich einer der nächsten Rettungskasten herbeigeholet werden.

7) Nach dem Abtrocknen des Körpers wird er auf ein weiches Lager mit erhöhetem Kopfe gelegt, und nun alles ange-

angewandt, ihn zu erwärmen, nachdem zuvor der Mund und die Rachenhöhle vom Schleime, Unreinigkeiten oder andern fremdartigen Dingen gesäubert worden sind.

Nun ziehet man ihm den wollenen Mantel an und bedecket den Kopf mit der wollenen Mütze, und schreitet dann zur Anwendung der Erwärmungsmittel. Diese sind das Reiben mit wollenen warmen Tüchern, mit warmem Wasser gefüllte Flaschen oder heißgemachte und mit Flanell umwickelte Backsteine, welche beide an den Seiten, unter den Achseln oder zwischen die Schenkel geleget werden. Ist warmes Wasser und eine Badewanne, oder ein anderes dazu paßliches Gefäß vorhanden, so setzet man ihn in ein warmes Bad, oder ist dieses nicht thunlich, so leget man denselben auf eine Lage warmen Sandes oder warmer Asche.

Mit den Erwärmungsmitteln muß unaufhörlich fortgefahren werden.

8) Nun sucht man Luft in die Lungen einzublasen, indem ein dazu geeigneter Mensch seinen Mund auf den geöffneten Mund des Leblosen setzt, die Nase desselben zuhält und nun Luft einbläset, und zwar in einigen Zwischenräumen. Das zu eben diesem Zwecke in den Rettungskasten befindliche Instrument ist nur von Kunstverständigen anzuwenden.

9) Während dieser Behandlung, besonders aber wenn der Körper erwärmt ist, werden alle Theile, besonders Unterleib, Brust und Rücken, mit wollenen Tüchern gerieben, auch diese Theile, so wie die Fußsohlen mit den Bürsten gebürstet.

10) Alsdann suchet man ein Klystier von Essig mit Wasser oder Chamomillen-Aufguß, oder letzteres mit Branntewein zu geben.

11) Nächstdem suchet man die Sinne zu reizen, hält in dieser Rücksicht ein brennendes Licht vor die geöffneten Augen, ruft in's Ohr, hält eine ausgebrannte Feder, oder Salmiakgeist, oder eine zerschnittene Zwiebel vor die Nase; reizet den Schlund mit einer in Oehl getauchten oder mit Salmiakgeist befeuchteten rauhen Feder; besprenget den Körper mit kaltem Wasser, oder läßt dasselbe von einer Höhe tropfenweise auf den Kopf oder die Brust fallen.

12) Wird der Körper wärmer, bekömmt das Gesicht mehr Farbe, oder merkt man, daß das Herz anfängt sich zu bewegen, so sucht man einige belebende Dinge in den Magen zu bringen, flößt etwas warmen Wein, Branntewein, oder einige Tropfen Salmiakspiritus ein.

13) Alle andre Mittel, wie die Electricität, Aderlassen, Brechmittel u. s. w., dürfen nur von Kunstverständigen angewandt werden.

Eine Hauptregel bei diesem ganzen Verfahren ist die, sanft und vorsichtig zu verfahren, allen Sturm zu vermeiden und mit Ruhe und Geduld zu handeln und nicht zu geschwind abzulassen, indem oft erst nach einem Zeitraume von mehreren Stunden Zeichen des Lebens hervortreten.

Hülfsmittel für Erdrosselte, Erhenkte, Erstickte.

1) Bei diesen ist zuerst dafür zu sorgen, daß sie aus der Lage oder dem Orte entfernt werden, wo sie in den jetzigen

gen Zustand gekommen sind. Erdrosselten, Erhenkten muß man den Strick oder den den Hals zusammendrückenden Körper ablösen, oder den die Erstickung hervorgebracht habenden Gegenstand entfernen, und sie sowohl, wie die durch Dampf oder zum Athem untaugliche Luftarten Erstickten, in die freie Luft bringen.

2) Alsdann werden sie im Ganzen wie Ertrunkene behandelt, ausgenommen daß man sie

3) in eine sitzende oder mit dem Kopfe erhöhete Lage bringt, sie in dieser mit kaltem Wasser besprenget, beschüttet, mit diesem oder mit Essig Brust und Gesicht wäscht und ihnen frische Luft zuwedelt.

Erfrorne werden

1) mit Vorsicht entkleidet und nun in einem kalten Zimmer oder bei gutem Wetter und Sonnenschein in der freien Luft auf eine Lage von Schnee gelegt, ganz damit bedeckt und, nachdem dieses eine kleine Zeitlang gedauert hat, werden

2) alle Theile mit Schnee gerieben und der geschmolzene mit neuem ersetzt.

3) Ist kein Schnee vorhanden, so wäscht man den Körper mit kaltem Wasser und bringt ihn in ein kaltes Wasserbad.

Ist endlich die durch den Frost entstandene Steifheit und Erstarrung gehoben, so werden

4) alle

4) alle bei Ertrunkenen empfohlenen Mittel angewandt, nur muß bei der Erwärmung die größeste Vorsicht beobachtet und dieselbe nur sehr langsam vermehrt werden.

Vom Blitze Erschlagene werden wie Erstickte behandelt; besonders gebraucht man bei ihnen die Electricität.

---

16. Publication der Vormundschaftsordnung.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Juni d. J. beliebte Vormundschaftsordnung, welche abgedruckt in der Senats-Buchdruckerei zu haben ist, mit Montag den 7. August d. J. in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung den 19. Juli und publicirt den 7. August 1826.

Vormundschaftsordnung der freien Hansestadt Bremen.

I. Von der Vormundschaftsbestellung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ernennung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Vormünder geschieht durch die Pupillen-Commission und das Amt Vegesack.

§. 2.

§. 2. Die Uebernahme von Vormundschaften ist eine Pflicht jedes Bürgers und Untergehörigen, der den Bürger- oder Huldigungseid geleistet hat.

§. 3. Der Vormünder über Minderjährige, d. h. Personen, welche das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen wenigstens zwei seyn.

Anzeige des Todesfalls ꝛc.

§. 4. Stirbt ein Wittwer oder eine Wittwe mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder, so haben die Hausgenossen und Verwandten den Todesfall binnen 8 Tagen von Zeit der erlangten Wissenschaft dem zweiten Obergerichts-Secretär, und in Vegesack dem Amtmann, anzuzeigen.

§. 5. Sämmtliche Civilstandsbeamte sind verpflichtet, bei den Anzeigen der Sterbefälle nachzufragen, ob minderjährige Kinder nachgeblieben seyen, die Vormünder bedürfen, und solchenfalls darüber binnen 3 Tagen der vormundschaftlichen Behörde zu berichten. Auch haben sie die in den §§. 6 und 7 bemerkten Personen durch diejenigen, welche den Todesfall anzeigen, auf die Nothwendigkeit der Vormundschaftsbestellung aufmerksam zu machen.

§. 6. Jede Stiefmutter ist verpflichtet, bei dem Tode ihres Mannes binnen vier Wochen davon die Anzeige zu machen, wenn ihr Mann minderjährige Kinder aus einer oder mehreren früheren Ehen hinterlassen hat, und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 100 Rthlr.

§. 7. Dieselbe Verpflichtung liegt der leiblichen Mutter bei dem Tode ihres Mannes ob, wenn sie mit demselben nicht in Gütergemeinschaft lebte, oder ihre Kinder irgend ein besonderes Vermögen haben, oder durch des Vaters Tod erhalten.

§. 8. Imgleichen liegt diese Verpflichtung dem Vater ob, wenn seinen minderjährigen Kindern Vermögen anfällt, wovon ihm die Verwaltung untersagt, gleichwohl daneben für eine Curatel nicht gesorgt ist, so wie auch der Mutter eines unehelichen Kindes in demselben Falle; — und zwar binnen 14 Tagen von erlangter Wissenschaft.

Abtheilung der Mutter bei anderweitiger Ehe.

Einkindschaft.

§. 9. Eine Mutter, die mit ihren leiblichen Kindern in ungetheilten Gütern lebt, darf nicht zu einer anderweitigen Ehe schreiten, sie habe denn zuvor mit denselben abgetheilt oder zuvor eine Einkindschaft errichtet. Behuf der Theilung so wie der Einkindschaft hat sie aber von ihrer Absicht zuvor der vormundschaftlichen Behörde die Anzeige zu machen, damit den Kindern Vormünder bestellt werden, um deren Interesse wahrzunehmen. (Vgl. §. 84.)

§. 10. Besitzen Pfleglinge bei der Wiederverheirathung ihrer Mutter außer ihrem Antheil am bisherigen Sammtgute ein besonderes Vermögen, so hört mit Errichtung der Einkindschaft zwar die Vormundschaft über die Personen der Pfleglinge auf, dauert jedoch über das besondere Vermögen fort und erstreckt sich auch auf das

etwa

etwa noch Hinzukommende. Von dem nach errichteter Einkindschaft den Kindern zugefallenen Vermögen haben die resp. Stiefältern der vormundschaftlichen Behörde innerhalb vierzehn Tagen von davon erlangter Wissenschaft Anzeige zu machen, und hat letztere in dem Falle eine neue Vormundschaft darüber anzuordnen, wenn die frühere nicht mehr fortdauert.

§. 11. Einkindschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde nach vorgelegtem im Original oder in beglaubigter Abschrift bei den Acten zu bewahrenden Inventarium.

§. 12. Kein Civilstandsbeamter darf einer Wittwe, welche Kinder hat, die Erlaubniß zur Proclamation ertheilen, bevor ihm durch einen Bescheid der vormundschaftlichen Behörde bescheinigt worden, daß die Vermögensrechte der Kinder gesichert sind.

§. 13. Würde dennoch die Proclamation und Copulation geschehen, so bleiben den Kindern ihre Rechte gesichert und ist ihnen das Vermögen der Eheleute dafür stillschweigend verpfändet. Gegen die Eheleute kann in solchem Falle eine Geldstrafe bis zu 100 Rthlr. verhängt werden. Ist dabei zugleich ein Betrug oder eine Fälschung verübt, so treten die criminalgesetzlichen Strafen ein.

Inhalt der Anzeige.

§. 14. Bei der Anzeige eines Falls, da Vormünder zu bestellen sind, muß nach bester Wissenschaft angegeben werden:

a. Na-

a. Namen der Aeltern;

b. Todestag des zuletzt verstorbenen derselben, wenn beide Aeltern todt sind;

c. Zahl, Namen und Alter der minderjährigen Kinder, deren Geburtsscheine auf Erfordern beizubringen sind;

d. Aufenthaltsort derselben;

e. Namen und Wohnort der nächsten Verwandten.

Bestellung in Testamenten 2c.

§. 15. Aeltern können ihren minderjährigen Kindern, Großältern ihren älternlosen Enkeln durch Verfügung unter Lebendigen oder auf den Todesfall Vormünder bestellen. Andere Personen können Minderjährigen nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches sie letzteren hinterlassen oder geschenkt, Curatoren ernennen.

§. 16. Die solchergestalt ernannten Vormünder und Curatoren haben sich nach dem Tode dessen, der sie ernannt hat, binnen 14 Tagen, seitdem sie von der ihnen angefallenen Vormundschaft Wissenschaft erhalten, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Rthlr., bei der vormundschaftlichen Behörde zur Bestätigung oder Vorbringung ihrer Weigerung zu melden.

§. 17. Der erste Obergerichts-Secretair ist verpflichtet, aus den Testamenten und Ehepakten, worin dergleichen Curatelen angeordnet sind, beglaubte Auszüge der Behörde und den zu Vormündern Bestellten von Amtswegen zuzustellen.

§. 18.

§. 18. Die vormundschaftliche Behörde ertheilt die Bestätigung nur dann, wenn sie die ernannten Personen tauglich findet, und ist auch ermächtigt, denselben andere Vormünder beizuordnen. Versagt sie die Bestätigung, so sind in dem Bescheide die Gründe der Verweigerung anzuführen.

§. 19. Vor erlangter Bestätigung dürfen solche Vormünder sich der Verwaltung nicht unterziehen, mit Ausnahme derjenigen Maaßregeln, welche keinen Aufschub leiden.

Bestellung anderer Vormünder.

§. 20. Sind durch Verfügung unter Lebendigen oder auf den Todesfall keine Vormünder ernannt, so werden zwei der nächsten Verwandten, und zwar in der Regel Einer von väterlicher und Einer von mütterlicher Seite, mit näherer Berücksichtigung der aufsteigenden vor der Seitenlinie, auch unter Berücksichtigung der Vorschläge der Verwandten, zu Vormündern bestellt.

§. 21. Sind keine Verwandte vorhanden, oder sind sie zur Vormundschaft nicht geeignet oder gesetzlich entschuldigt, so bestellt die vormundschaftliche Behörde Andere aus den Freunden, den mit den Verstorbenen in einem Collegial-Verhältnisse stehenden Personen, Nachbaren der verstorbenen Aeltern, Hauseigenthümern der von den Verstorbenen bewohnten Häuslingswohnungen auf dem Lande, oder sonst dazu tüchtige Männer. Es ist darauf zu sehen, daß wenigstens Einer der zu Bestellenden des Rechnens und Schreibens erfahren sey.

§. 22. Ist einem Auswärtigen vertragsweise, oder durch einen letzten Willen, oder wegen auswärtiger Güter eine Vormundschaft übertragen, so wird die hiesige vormundschaftliche Behörde in Betreff der Sicherung der Pfleglinge, der Verwaltung ihres Vermögens und der Rechnungsablage die erforderlichen Maaßregeln mit der auswärtigen Behörde vereinbaren.

Unfähigkeit zur Vormundschaft.

§. 23. Unfähig zur Vormundschaft sind:

a. weibliche Personen mit Ausnahme der Mutter und Großmutter;

b. Mannspersonen, die das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

c. Gemüthskranke, Taubstumme, Taube, Stumme, Blinde;

d. öffentlich erklärte Verschwender;

e. wegen eines Verbrechens Verurtheilte;

f. einer Vormundschaft bereits Entsetzte;

g. gänzlich Verarmte oder in Schulden Vertiefte.

Tritt der Anstand erst nach der Anstellung ein, so muß die Vormundschaft niedergelegt und durch die vormundschaftliche Behörde einem Andern übertragen werden.

h. Diejenigen, welche der Vater oder Großvater, und der Testator oder Schenker in Betreff des hinterlassenen oder geschenkten Gegenstandes, von

von Führung der Vormundschaft ausdrücklich ausgeschlossen hat;

i. die in Proceß mit den Minderjährigen Verwickelten, so wie in der Regel Gläubiger oder Schuldner derselben, oder die sonst ein collidirendes Interesse haben; es könnte denn das Hinderniß sofort durch Vergleich, Regulirung der Schuld ꝛc., oder auch durch Bestellung eines Interims-Vormundes gehoben werden. (Vgl. §. 50.)

Ablehnungsgründe.

§. 24. Zulässige Gründe, um mit Uebernahme einer Vormundschaft verschont zu werden, sind:

a. fünf eheliche unversorgte Kinder;

b. drei bereits angetretene noch fortdauernde Vormundschaften oder öffentliche unentgeltliche Verwaltungen;

c. sechzigjähriges Alter.

Andere aus besonderen Verhältnissen hervorgehende Ablehnungsgründe (vgl. §. 20, 21) sind dem Ermessen der Behörde anheim gestellt. Aus dem unter c. bemerkten Grunde kann auch die Entlassung von einer bereits übertragenen Vormundschaft nachgesucht werden.

§. 25. Die in den §§. 23 und 24 erwähnten Verhältnissen und Umstände sind von den Verwandten und den zur Vormundschaft Berufenen sofort und sobald sie sich ereignen anzuzeigen, und zwar die Ablehnungsgründe von

von den zur Vormundschaft Berufenen alle auf Einmal, widrigenfalls sie weiter nicht damit gehört werden und den Pfleglingen für die Folgen der Säumniß haften.

§. 26. Werden die Ablehnungsgründe unerheblich befunden und wird dennoch der Berufene zum Vormund bestellt, so kann er sich dagegen zwar binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Insinuation der Resolution mit Gegenvorstellungen in einer Supplik an das Obergericht wenden, ist jedoch verpflichtet, einstweilen die Vormundschaft anzutreten und den Pfleglingen für allen Schaden aus der unterlassenen Verwaltung zu haften.

§. 27. Wer durch falsche Vorstellungen sich von einer ihm angetragenen oder bereits übertragenen Vormundschaft befreit, verfällt in eine angemessene Geldstrafe.

Tod des Vormunds.

§. 28. Stirbt ein Vormund, so haben dessen Erben und der Mitvormund solches binnen 4 Wochen der vormundschaftlichen Behörde, bei einer angemessenen Geldstrafe, anzuzeigen, damit an seiner Statt ein anderer ernannt werde. (Vergl. §. 104.)

Verpflichtung der Vormünder.

§. 29. Vormünder und Curatoren werden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu ihrem Amte dahin verpflichtet: daß sie den ihnen als Vormündern oder Curatoren anvertrauten Personen und deren Gütern mit Treue und Fleiß vorstehen und die ihnen anvertraute Vormundschaft oder

Curatel

Curatel zu deren Besten und Nutzen, so viel in ihren Kräften steht, führen wollen.

Tutor honorarius.

§. 30. Die vormundschaftliche Behörde kann den Vormündern nur nach vorgängiger Vernehmung derselben und mit möglichster Berücksichtigung des von ihnen Vorgeschlagenen einen tutor honorarius beiordnen und demselben, nach Berathung mit den Vormündern, ein Honorar aus dem Vermögen des Pfleglings bewilligen.

Vergütung der Vormünder.

§. 31. Die Führung einer Vormundschaft ist in der Regel unentgeldlich, doch kann die vormundschaftliche Behörde solchen Vormündern, die nicht bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschließlich Verwandte des Pfleglings sind, eine jährliche Vergütung aus dessen Vermögen bestimmen, welche jedoch 4 pCt. vom reinen jährlichen Ertrage an Zinsen und Nutzungen nicht übersteigen darf.

§. 32. Den Vormündern wird zu ihrer Beglaubigung eine Bestätigungsurkunde ausgefertigt, worin auch Namen und Alter der Pfleglinge auszudrücken sind.

Sorge für den Nachlaß.

§. 33. Ist nach eingetretenem Sterbefall eine vorläufige Sicherstellung des Nachlasses zum Besten der Minderjährigen erforderlich, so hat die Vormundschaftsbehörde dafür zu sorgen. Verwandte und Nachbaren sind hiermit aufgefordert, dergleichen Fälle sogleich anzuzeigen.

II. Vom Aufhören der Vormundschaft.

§. 34. Die Vormundschaft hört auf:

a. wenn der Pflegling das 25. Jahr zurückgelegt hat,

b. wenn er sich verheirathet,

c. wenn er für großjährig erklärt wird,

d. durch Einkindschaft. (Vergl. §. 10, 11.)

III. Von den Pflichten der Vormünder, ihrer Verwaltung und Rechnungsführung.

Inventarium.

§. 35. Gleich nach erhaltener Bestätigung haben die Vormünder für die Errichtung eines Inventariums zu sorgen; fehlendes Inventarium begründet den Verdacht vernachlässigter vormundschaftlicher Pflichten und ungetreuer Verwaltung.

§. 36. Die Inventarien werden durch Notarien verfertigt. Ist jedoch der Gegenstand nicht von großem Umfange, so kann die Inventur von der vormundschaftlichen Behörde auch den Gerichtsboten und im Gebiete den Landvögten aufgetragen werden, welche indeß bei dem Geschäfte zwei Zeugen zuzuziehen haben.

Nachtrag zum Inventarium.

§. 37. Was der Verstorbene bei Andern stehen gehabt, ihnen geliehen oder in Verwahrung gegeben oder etwa selbst heimlich ver=

verwahrt oder verborgen haben mag, müssen die Vormünder zu erforschen trachten, damit es wieder herbeigebracht und so wie alles, was sich nach vollendeter Inventur sonst noch finden möchte, im Inventarium nachgetragen werde. Vgl. §. 93.)

§. 38. Uebernimmt ein Vater die Verwaltung eines seinen Kindern eigenthümlich angefallenen Vermögens, so ist auch Er schuldig, darüber sofort ein Inventarium errichten zu lassen. Und so auch im gleichen Falle die überlebende Mutter, wenn sie übrigens mit ihren Kindern im Sammtgute bleibt.

Untersagte Inventur.

§. 39. Hat der Vater oder ein anderer Erblasser die Errichtung eines förmlichen Inventariums, rechtsgültiger Weise verboten, so haben dennoch die Vormünder über das den Pfleglingen Zufallende ein vollständiges Privat-Verzeichniß zur Grundlage ihrer künftigen Rechnungsablage aufzunehmen.

§. 40. Die Inventarien sind innerhalb 8 Tagen nach ihrer Vollendung der vormundschaftlichen Behörde vorzulegen. In gleicher Frist muß in dem im §. 39 angegebenen Falle das aufgenommene Privat-Verzeichniß vorgelegt werden.

Weitere Pflichten der Vormünder.

§. 41. Die weiteren vormundschaftlichen Pflichten erstrecken sich theils auf die Person, theils auf das Vermögen der Pfleglinge.

Sorge für die Person der Pfleglinge, Unterhalt und Erziehung.

§. 42. Die Pflege der Person besteht in der Sorge für das Leben, die Gesundheit, die körperliche und geistige Ausbildung der Pfleglinge, damit dieselben durch eine auf Religion begründete, ihren Fähigkeiten, ihrem Stande und Vermögen angemessene Erziehung fromme, tugendhafte und brauchbare Menschen werden, wobei auf Bestimmungen der verstorbenen Aeltern thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

§. 43. Die vormundschaftliche Behörde ist befugt, zu jeder Zeit über den Fortgang der Erziehung und das Betragen der Pfleglinge Auskunft von den Vormündern zu begehren.

§. 44. Reichen die Einkünfte der Pfleglinge zu den nothwendigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung nicht hin, so können im Nothfall auch die Güter derselben dazu angewandt, verpfändet und veräußert werden; jedoch nicht ohne vorherige Anzeige bei der vormundschaftlichen Behörde und deren Zustimmung. (Vgl. §. 65, 72.)

Heirath.

§. 45. Zu einer Heirath der Pfleglinge ist die Einwilligung der Vormünder erforderlich. Diese kann jedoch, wenn sie ohne hinlänglichen Grund verweigert wird, durch das Obergericht ersetzt werden.

§. 46. Ein Vormund darf weder selbst seine Pflegbefohlene heirathen, noch zu einem Verlöbnisse seiner Kinder oder Enkel mit den Pfleglingen seine Einwilligung erthei-

ertheilen, bevor er selbst der Vormundschaft entlassen ist. Alle früher eingegangene Verlöbnisse sind unverbindlich für die Pfleglinge.

Gerichtliche Vertretung.

§. 47. Die Vormünder sind schuldig, ihre Pfleglinge in Civilsachen zu vertreten, in Untersuchungssachen aber für die Vertheidigung derselben zu sorgen.

§. 48. In allen Sachen von Wichtigkeit und in Rechtsgeschäften, worin das Interesse der Pfleglinge zu wahren ist, wird den Vormündern empfohlen, den Rath Rechtskundiger einzuziehen.

Vergleiche.

§. 49. Zu Vergleichen und Nachlaßverträgen bedürfen sie der Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde; außer

1) wenn der streitige Gegenstand zur Competenz des Gerichts, welches in geringfügigen Sachen gehalten wird, gehören würde;
2) bei größeren Streitgegenständen, wenn nicht mehr als 10 Procent aufgeopfert werden, und dieses Aufzuopfernde nicht über Einhundert Rthlr. beträgt;
3) bei Debitsachen, wo es ihnen unbenommen bleibt, der Mehrheit beizutreten, sofern die Forderung eine chirographarische und vor Anordnung der Vormundschaft entstanden ist.

Collidirendes Interesse.

§. 50. Geräth ein Vormund selbst mit seinem Pflegling in einen Rechtsstreit

oder

oder sonst in ein dem eigenen widerstreitendes Interesse, so tritt die Verfügung des §. 23 i. ein.

Sorge für das Vermögen.

Verantwortlichkeit.

§. 51. Die Vormünder sind schuldig, das Vermögen ihrer Pfleglinge treu zu verwalten und dabei denjenigen Fleiß anzuwenden, welchen ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften beobachtet. Jeder von ihnen haftet den Pfleglingen für die ihm zur Last fallende Untreue oder Unterlassung des vorgeschriebenen Fleißes mit seinem ganzen Vermögen und zwar für den ganzen Belauf des dadurch veranlaßten Schadens.

§. 52. Die Erben der Vormünder sind jedoch nur wegen Arglist und grober Versehen ihres Erblassers verantwortlich, es sey denn, daß die Klage schon bei des letzteren Lebzeiten angestellt war, in welchem Fall die Erben für den nämlichen Grad der Schuld und des unterlassenen Fleißes haften.

§. 53. Die Verwaltung wechselt in der Regel jährlich. Es bleibt Pflicht des zur Zeit nicht verwaltenden Vormundes, auf die vormundschaftliche Verwaltung genau zu achten, in vorkommenden Fällen dem Verwalter die nöthigen Vorstellungen zu machen, und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, insbesondere auch bei Untreue oder grober Fahrlässigkeit desselben, die vormundschaftliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Wenn der nicht verwaltende Vormund dieser Pflicht Genüge geleistet hat, so haftet derselbe für die Entschädigung der Pfleglinge nicht. (Vergl. §. 86.)

§. 54. Die Vormünder können gerichtliche und außergerichtliche, das Vermögen ihrer Pfleglinge betreffende Geschäfte (vgl. §. 49, 76, 79) ohne deren Vorwissen und Zuziehung Namens derselben verhandeln, abschließen, erfüllen und sich erfüllen lassen, auch ohne obrigkeitlichen Zahlungsbefehl sich Zahlungen für ihre Pfleglinge leisten lassen und darüber quitiren, so daß den Pfleglingen in Betreff solcher Zahlungen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Schuldner, welcher den Vormündern Zahlung geleistet hat, zu Gute kommt.

§. 55. Es ist der Vormünder Pflicht, das Vermögen der Pfleglinge zu erhalten und mit möglichster Sicherheit nutzbar zu machen, dabei aber rechtlich verbindende Anordnungen der Erblasser oder Schenker zu befolgen, ohne für Verluste verantwortlich zu seyn, die durch solche Anordnungen entstehen.

Gebäude und Grundstücke.

§. 56. Gebäude und Grundstücke müssen sie sorgfältig unterhalten, deren Gerechtsame schützen und die Gebäude stets gegen Feuersgefahr versichert halten.

§. 57. Haupt-Reparaturen und neue Bauten dürfen sie nur nach Bescheinigung der Nothwendigkeit oder großen Nützlichkeit derselben und auf Erfordern nach darüber vorgelegten Rissen und Kostenanschlägen mit Ermächtigung der vormundschaftlichen Behörde vornehmen.

Mobilien. §. 58. Ob und was von den vorhandenen **Mobilien** verkauft, aufbewahrt, oder den Pfleglingen zum eignen Gebrauch überlassen werden soll, ist, in Ermangelung einer besondern Verfügung des Erblassers oder Schenkers hierüber, dem Ermessen der Vormünder überlassen, jedoch dahin zu sehen, daß Sachen, die dem Verderben unterworfen, kostspielig zu unterhalten, oder bei längerem Aufbewahren einer bedeutenden Verminderung des Werths unterworfen sind, gleich und in der Regel durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.

Zinsen und Gefälle. §. 59. Alle rückständigen Gefälle und Zinsen sind sofort, stehende Gefälle und Hebungen aber zur Verfallzeit einzufordern und beizutreiben.

§. 60. Unzinsbar ausstehende Schuldforderungen sind sofort einzumahnen und beizutreiben oder gegen hinlängliche Sicherheit in zinstragende zu verwandeln.

§. 61. Zinsbare Forderungen, die durch Pfänder, Hypotheken oder Handfesten nicht, oder nach der Vormünder Ueberzeugung nicht hinreichend gesichert, müssen sofort gekündigt und dann sammt den Zinsen beigetrieben werden, in sofern nicht die vormundschaftliche Behörde aus besondern Gründen das Gegentheil gestattet.

§. 62. Der Umstand, daß der Erblasser selbst einen Posten belegt hat, befreiet die Vormünder keineswegs von der Pflicht, dessen Sicherheit zu prüfen und demgemäß zu verfahren.

§. 63. Bei unverbrieften Forderungen aus Anleihen, welche die Summe von 25 Rthlr. Capital übersteigen, haben die Vormünder dafür zu sorgen, daß solche unverzüglich abgetragen oder darüber wenigstens hypothecarische Schuldverschreibungen (Obligationen) ausgestellt werden.

§. 64. Es ist die Pflicht der Vormünder, sowohl bei den belegt vorgefundenen, als bei den von ihnen selbst belegten Capitalien auf die mit dem Unterpfande sich etwa ereignenden Veränderungen aufmerksam zu seyn, damit was unsicher wird, zu rechter Zeit eingezogen werde.

Belegung von Capitalien.

§. 65. Baares Geld, soweit es nicht für Bedürfnisse der Pfleglinge nothwendig ist (vgl. §. 44), darf nicht müßig liegen bleiben, sondern muß baldthunlichst so vortheilhaft und sicher als möglich in liegenden Gründen und gegen Feuersgefahr versicherten Gebäuden auf Handfesten oder gerichtliche Hypotheken und zwar Namens der Pfleglinge, nicht aber auf eigenen Namen der Vormünder ohne Erwähnung ihrer Eigenschaft, belegt werden. Findet sich dazu keine Gelegenheit, so kann es auf bloße Obligationen (Schuldverschreibungen unter General-Hypothek) nur bei den jetzt bestehenden Instituten der Disconto-Casse und Spar-Casse geschehen, sonst aber nicht ohne schriftliche vorgängige Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde. (Vgl. §. 80, 84.)

§. 66. Auf Gebäude darf nur bis zur ersten Hälfte des von einer der hiesigen Brandversicherungs-Anstalten ange-

angenommenen Werths derselben mit dem Grunde, auf Ländereien nur auf die erste Hälfte des Grundwerths neu belegt werden. Auf mindere Sicherheit darf es nur mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde geschehen. (Vgl. §. 80, 84.)

§. 67. Es ist den Vormündern untersagt, auswärts Capitalien der Pfleglinge neu zu belegen.

§. 68. Für allen aus vorschriftswidrigen Ausleihungen entstandenen Schaden haften die Vormünder ihren Pfleglingen.

Verwendung in eigenen Nutzen.

§. 69. Es ist allen Vormündern durchaus und unter der Androhung, als ungetreuer Vormund behandelt zu werden, verboten, Güter und Gelder ihrer Pfleglinge in eigenen Nutzen zu verwenden, oder bei sich zu belegen. (Vgl. §. 81, 82.)

Angabe.

§. 70. Die Vormünder haben bei Verkäufen von Gebäuden und Grundstücken der Schuldner ihrer Pfleglinge die Angabe ihrer Forderungen, wo solche nöthig oder nützlich ist, nicht zu versäumen, bei Concursen und Debit-Sachen der Schuldner sich gehörig anzugeben und dabei das Interesse ihrer Pfleglinge sorgfältig in Acht zu nehmen, auch in Fällen, wo es die Sicherheit ihrer Pfleglinge erfordert, den Beispruch auf von dem Schuldner gewilligte Handfesten und constituirte Hypotheken nicht zu unterlassen.

§. 71.

Tilgung der Schulden.

§. 71. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen der Pfleglinge behaftet ist, müssen die Vormünder bedacht seyn, und mit denen, die bereits gekündigt oder die lästigsten sind, den Anfang machen.

§. 72. Sollten im Laufe der Verwaltung die nothwendigen Ausgaben die Einkünfte übersteigen, so haben die Vormünder diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch die Pfleglinge am wenigsten benachtheiligt werden, sey es durch Kündigung, durch Veräußerungen von Mobiliar-Gegenständen oder durch zweckmäßige Anleihen auf kurze Zeit. (Vgl. §. 44, 65.)

Handlung. Fabrik.

§. 73. Ist dem Pflegling eine Handlung, Fabrik oder dergleichen angefallen, und hat der Erblasser selbst über diesen Gegenstand verfügt, so ist solche Verfügung, sofern sich die Vormünder selbst zur Leitung des Geschäfts unter eigner Verantwortlichkeit verstehen wollen, zwar zu befolgen, jedoch, falls sich Bedenklichkeiten ergeben, davon der vormundschaftlichen Behörde zum Zweck näherer Untersuchung und Fassung eines Beschlusses Anzeige zu machen. (Vgl. §. 95.)

Uebrigens haben die Vormünder unverzüglich die Handelsbücher einzusehen, solche erforderlichen Falls mit Zuziehung eines Buchhalters in Ordnung zu bringen, das Waarenlager aufzunehmen, eine getreue Bilanz zu entwerfen, die erforderliche Correspondenz einzuleiten und

zur

zur Sicherstellung der Masse die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere auch bedeutende Waarenlager gegen Feuersgefahr versichert zu halten.

Verluste.

§. 74. Gehen dem Pflegling Geldposten verloren, so müssen die Vormünder darüber bei der nächsten Vormundschaftsrechnung möglichst genaue Auskunft und Nachweisung ertheilen. (Vgl. §. 89.)

Vermiethung und Verpachtung.

§. 75. Vermiethung und Verpachtung von Häusern, Landstellen und Ländereien der Pfleglinge darf nur öffentlich auf einen Anschlag, oder unter der Hand auf einen schriftlichen doppelt auszufertigenden Contrakt geschehen.

Es empfiehlt sich, dergleichen Contrakte von Erheblichkeit durch einen Rechtsgelehrten aufsetzen und die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigen zu lassen. Es ist besonders auf sichere Miethsleute und Pächter, auf gute Bewohnung und Bewirthschaftung und auf Bezahlung der Miethe zur Verfallzeit, so wie erforderlichen Falls auf genügende Sicherheitsleistung für den Miethzins zu sehen.

§. 76. Sind Mieth- und Pacht-Contrakte auf mehrere Jahre zu schließen, so darf dieses doch nicht auf längere Zeit als bis zur erlangten Volljährigkeit des ältesten Pfleglings geschehen. Machen die Umstände eine längere Contrakts-Dauer nothwendig oder rathsam, so ist zuvor eine Untersuchung und Genehmigung der vormundschaftlichen

lichen Behörde erfordlich, und hat diese die Pfleglinge, welche das 18. Jahr bereits zurückgelegt haben und anwesend sind, darüber zu vernehmen.

§. 77. Würde ein Vormund unter Zustimmung des Mitvormundes ein Haus, Landstelle, oder Grundstück seines Pfleglings selbst miethen oder pachten, so ist solches bei Strafe der Nichtigkeit sofort der vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen und dem Pflegling für diesen Gegenstand ein Interims-Vormund zu bestellen, der nicht nur bei Errichtung des Contrakts, sondern auch während der Dauer und bei der Beendigung desselben des Pfleglings Beste mit wahrnehme.

Ankauf von Immobilien.

§. 78. Ohne Ermächtigung der vormundschaftlichen Behörde dürfen die Vormünder weder öffentlich, noch unter der Hand unbewegliche Güter für die Pfleglinge ankaufen, selbst nicht aus dem Concurse eines den Pfleglingen verhafteten Schuldners um das Capital möglichst zu retten. Vielmehr haben sie in solchen Fällen sich zuvor an die vormundschaftliche Behörde zur Prüfung der Umstände zu wenden.

Veräußerung von Immobilien.

§. 79. Unbewegliche Güter der Pfleglinge, wozu auch Wassermühlen und Barbierstuben gehören, so wie dingliche Gerechtsame und Eigenthumsansprüche der Pfleglinge darauf, können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne ein Veräußerungs-Dekret des Obergerichts durch die Vormünder öffentlich oder unter der Hand veräußert werden. Zu dem Ende

haben die Vormünder sich in solchen Fällen an die vormundschaftliche Behörde zu wenden und derselben

a. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung zu einem gewissen Preise nachzuweisen;

b. ein Taxat von Sachverständigen und erforderlichen Falls

c. einen Bericht solcher Sachverständigen über den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke beizubringen;

d. nachzuweisen, daß das Kaufgeld oder die Gegenleistung gehörig gesichert werde; sind die Pfleglinge bereits über 18 Jahre alt, so sind auch diese von der Behörde darüber zu vernehmen.

Die vormundschaftliche Behörde berichtet dem Obergerichte, welches dann eine Verfügung erläßt.

Wenn solchergestalt verfahren ist, kann der Pflegling nach erlangter Volljährigkeit die Veräußerung nicht anfechten oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen nachzusuchen.

§. 80. Auch in Theilungsfällen, die eine solche Veräußerung nothwendig machen, oder wo sonst eine Rechtsnothwendigkeit eintritt, sind obige Vorschriften zu beobachten, damit wenigstens die Art der Veräußerung zum möglichsten Vortheil der Pfleglinge obrigkeitlich bestimmt werden könne. (Vgl. §. 66, 84.)

§. 81. Kein Vormund darf, bei Strafe der Nichtigkeit, selbst, oder durch einen Dritten, oder auch für einen Dritten ein Eigenthum seines Pfleglings kaufen oder erwerben, es sey denn in öffentlicher Versteigerung oder mit Bewilligung der vormundschaftlichen Behörde, in welchem letztern Falle eine Untersuchung und Bestellung eines Interims-Vormundes vorhergehen muß. (Vgl. §. 65.)

§. 82. Eben so ist es den Vormündern, bei Strafe der Nichtigkeit, verboten, ihre eigenen Güter dem Pfleglinge zu verkaufen, zu vertauschen, oder irgend einen Vertrag mit ihm abzuschließen, oder eine Zusage von ihm anzunehmen, wenn nicht vorab die vormundschaftliche Behörde, nach vorhergegangener Bestellung eines Interims-Vormundes ihre Zustimmung dazu gegeben hat. (Vgl. §. 69.)

Erbschaften.

§. 83. Die Vormünder haben bei den ihren Pfleglingen anfallenden Erbschaften bei dem mindesten Bedenken, ob auch die darauf haftenden Schulden deren Activ-Bestand übersteigen, die desfalls ihnen zustehenden Rechtswohlthaten, namentlich die des Inventariums, und zwar den Umständen nach unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten, alsbald zu benutzen. Diese Erklärung kann zum Protocoll der Pupillen-Commission abgegeben werden. Zum gänzlichen Ablehnen einer Erbschaft ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde erforderlich.

Theilungen. §. 84. Ganz vorzügliche Sorgfalt verdienen alle Theilungs- und Auseinandersetzungsfälle.

Dahin gehören besonders die Fälle:

a. wenn eine Stiefmutter sich mit ihren Stiefkindern auseinandersetzt;

b. wenn die leibliche Mutter, namentlich im Fall der Eingehung einer anderweitigen Ehe, das Sammtgut mit ihren Kindern zu theilen hat, oder

c. statt dessen eine Einkindschaft errichten will, oder

d. wenn die angehenden Eheleute das ganze Vermögen gegen die Verpflichtung, für Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen und denselben ihre Kindestheile zu gewissen Terminen oder bei erlangter Volljährigkeit herauszugeben, übernehmen;

e. wenn bei Landstellen die mitbemeyerte Stiefmutter die Bewirthschaftung (das Regier) auf gewisse Jahre behalten soll, oder wenn der Stiefvater oder ein Dritter als Interims-Wirth die Stelle auf gewisse Verlaßjahre übernimmt. (Vgl. §. 80.)

Alle diese Gegenstände betreffenden Verträge mit Ausnahme der Einkindschaften, welche zum Protocoll der vor-

vormundschaftlichen Behörde geschlossen werden können, müssen, in sofern Minderjährige dabei interessirt sind, schriftlich verfaßt und von den Vormündern der vormundschaftlichen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden, ohne deren Genehmigung sie in Rücksicht der Minderjährigen nicht zu Rechte bestehen.

Dahin gehören insbesondere die Ehestiftungen und Verträge der Landleute, worin über gegenwärtige oder künftige Ueberlassung der Stelle, es sey auf Zeit (Verlaßjahre), oder für immer, über Absindungen und Ausstattungen, Altentheil und Interims-Wirthschaft etwas festgesetzt wird; alles jedoch vorbehältlich der Gerechtsame der Gutsherren.

Es empfiehlt sich dabei, dergleichen Verträge jederzeit durch einen Rechtsgelehrten abfassen zu lassen und vor deren Ausfertigung den Entwurf der vormundschaftlichen Behörde vorzulegen, damit dabei sogleich die nothwendigen Aenderungen und Modificationen getroffen werden können. Der vormundschaftlichen Behörde bleibt es überlassen, bei dergleichen Verträgen nach den vorwaltenden Umständen auch eine mindere Sicherheit zuzulassen als die in den §§. 65, 71 erwähnte.

§. 85. Wenn durch dergleichen Verträge das Vermögen, der Unterhalt und die Erziehung der Pfleglinge auf andere Personen als die Vormünder übergeht, so ruht zwar, so lange dieses Verhältniß dauert, die vormundschaftliche Verwaltung und die unmittelbare Sorge

für die Person der Minderjährigen; jedoch haben inzwischen die Vormünder darauf genau zu achten, daß die Rechte der Pfleglinge und die ihnen geleistete Sicherheit nicht gefährdet werden und daß diejenigen, welchen Kraft solcher Verträge die Sorge für die Personen der Pfleglinge obliegt, dieser Verpflichtung getreu nachkommen. Im Falle sie das Gegentheil bemerken, haben sie solches sofort der vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen.

Beirath und Zustimmung sämmtlicher Vormünder.

Wechselseitige Aufsicht.

§. 86. In allen Angelegenheiten von einiger Erheblichkeit darf von mehreren Vormündern Einer — namentlich der zur Zeit administrirende — nicht ohne Zustimmung des Andern, imgleichen nicht ohne Beirath des tutor honorarius, wenn ein solcher beigeordnet ist, handeln. (Vgl. §. 53.)

§. 87. Haben Pfleglinge über ihre Vormünder zu klagen, oder bemerken deren Verwandte, oder irgend ein Dritter, daß sie ihren Pfleglingen nicht wohl vorstehen, so können die Beschwerden darüber mündlich oder schriftlich der vormundschaftlichen Behörde vorgetragen werden.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 88. Jeder verwaltende Vormund hat über seine Verwaltung genau Buch und Rechnung zu führen, nämlich:

a. ein Cassa- oder Rechnungsbuch, worin er alle Einnahme und Ausgabe nach der Zeitfolge, mit Bemerkung des Jahres und Tages, aufzeichnet;

b. ein

b. ein Hauptbuch über das nutzbare Eigenthum der Pfleglinge an Häusern und Ländereien und dessen Ertrag, so wie über ausstehende Capitalien und Schuldposten der Pfleglinge. Sind der Pfleglinge mehrere, so ist in dem Hauptbuche, nach Umständen, Jedem sein besonderes Conto zu geben.

Bei einem Vermögen, welches für jeden Kindestheil über 1000 Rthlr. Capital beträgt, empfiehlt es sich, für jedes Rechnungsjahr eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe unter Rubriken mit Bezug auf die übrigen Bücher und sonstigen Belege aufzustellen, so daß die Summen mit dem Cassabuche übereinstimmen;

c. bei der von Vormündern übernommenen Fortsetzung eines Gewerks, Hökerei, Krämerei, Bierbrauerei, Handlung, Fabrik u. dgl. (vgl. §. 73,) alle diejenigen Bücher, welche bei solchen Geschäften von ordentlichen Leuten geführt zu werden pflegen. Bei bedeutenden Verwaltungen dieser Art ist die Annahme eines Buchhalters zulässig. In andern Fällen wird die Behörde die Vormünder gern über die zweckmäßigste Einrichtung ihrer Bücher belehren.

Vormundschaftsrechnung.

§. 89. Aus diesen Büchern wird unter Vorlegung der in Bezug genommenen Testamente, Inventarien und Belege die Vormundschaftsrechnung jährlich abgelegt. Sowohl die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten,

als die Belege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Ausgaben müssen, so weit es den Verhältnissen nach thunlich ist, mit Quitungen belegt, sonst aber erforderlichen Falls eidlich erhärtet werden. (Vgl. §. 74.)

Bei der Rechnungsablage ist eine Uebersicht des Vermögensstandes und ein Verzeichniß der etwanigen Rückstände mit vorzulegen. Auch müssen dabei jedesmal die Documente über ausstehende Forderungen zum Nachsehen vorgelegt werden. Den Vormündern ist im nämlichen Termine über die eingelieferten Documente ein specificirter Empfangschein zu geben, falls nicht die Documente in demselben Termine zurückgegeben werden.

Das Rechnungsjahr läuft vom Tage der Bestätigung der Vormünder an. Die abgeschlossene Rechnung ist dem Mitvormunde zur Genehmigung und Mitunterschrift vorzulegen.

§. 90. Vormünder, welche aus Nachlässigkeit die Rechnungs- und Buchführung gänzlich unterlassen haben, können mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. belegt werden.

Deren Ablegung.

§. 91. Mit Ablauf des ersten Rechnungsjahrs werden die Vormünder zur Einreichung der Rechnung auf einen bestimmten Termin aufgefordert. Erscheinen sie nicht und reichen die Rechnung nicht ein, so wird ihnen durch eine schriftliche zu insinuirende Resolution ein fernerer Termin bei einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. aus ihren eigenen Mitteln dazu ange-

angesetzt. Leisten sie auch dann keine Folge, so wird ein dritter Termin bei geschärfter Geld= oder den Umständen nach Gefängnißstrafe angesetzt.

Fristverlängerung findet nur aus erheblichen hinlänglich glaubhaften Gründen Statt.

Der Termin zur ferneren Rechnungseinleichung wird immer bei der Zuschreibung der vorigen schriftlich aufgegeben.

§. 92. Wegen Verdachts schlechter Verwaltung, Vermögensverfall des Vormunds und wegen anderer erheblicher Ursachen kann die vormundschaftliche Behörde zu jeder Zeit Vorlegung der Rechnung fordern und den Umständen nach von Amtswegen verfahren.

Nachtrag zum Inventarium.

§. 93. Haben sich während des Rechnungsjahrs mit den Gegenständen des Inventariums Veränderungen zugetragen oder sind neue Gegenstände hinzugekommen, so ist darüber ein auf Erfordern eidlich zu bestärkender Nachtrag oder nach den Umständen ein besonderes Inventarium dem ersten Inventarium beizufügen.

Bericht.

§. 94. Neben der Rechnungsablage haben die Vormünder zugleich über die Personen der Pfleglinge, deren Erziehung, Beschäftigung und Betragen, so wie über die Lage etwaniger Processe Bericht abzustatten.

§. 95. Hat der Erblasser oder Schenker im Testamente oder sonst die Zeit und die Art der Rechnungsführung

rung und Rechnungsablage bestimmt, so ist solche Verfügung zu befolgen und es kann dann nur aus dringenden, vom Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängenden Gründen davon abgewichen werden. (Vergl. §. 73.)

Prüfung.

§. 96. Die vormundschaftliche Behörde prüft die eingereichten Rechnungen binnen den nächsten zwei Monaten unter Benutzung aller dazu erforderlichen Mittel.

§. 97. Erinnerungen gegen die Rechnung werden den Vormündern mündlich oder schriftlich mitgetheilt und wird erforderlichen Falls denselben zur mündlichen oder schriftlichen Erledigung ein besonderer Termin angesetzt, unter der Warnung, daß im Ausbleibensfalle die gerügten Mängel für eingeräumt angenommen werden sollen.

Zuschreibung.

§. 98. Ueber die geschehene Rechnungsablage wird der Schein mit den etwanigen Bemerkungen über die bei der nächsten Rechnungsablage zu erledigenden Monita unter die Rechnung geschrieben oder daneben ertheilt.

Schlußrechnung.

Ablieferung.

§. 99. Bei beendigter Vormundschaft ist binnen vier Wochen dem bisherigen Pfleglinge oder dessen Vertreter die Schlußrechnung abzulegen, welche berechtigt sind, auch die Einsicht der Jahresrechnungen, des Inventariums und aller Belege und Documente zu begehren.

§. 100.

§. 100. Finden sie dabei nichts zu erinnern, so empfangen sie darnach sofort oder innerhalb der mit den Vormündern verabredeten Frist das Abzuliefernde, bescheinigen die Anerkennung der Schlußrechnung und den Empfang unter derselben oder daneben, und bleibt es den Vormündern überlassen, entweder alsbald, oder im nächsten Rechnungs-Termine unter Production jener Bescheinigung ihre Entlassung bei der vormundschaftlichen Behörde nachzusuchen. Diese ertheilt solche, wenn der Aussteller persönlich oder durch einen Special-Bevollmächtigten die Bescheinigung zum Protocoll der öffentlichen Sitzung anerkennt, oder wenn die Unterschrift beglaubigt vorgelegt ist.

§. 101. Ist die Schlußrechnung anerkannt, die Ablieferung aber in der gehörigen Zeit nicht erfolgt, so steht den Betheiligten der gerichtliche Weg frei.

§. 102. In Ermangelung eines Einverständnisses über die Vormundschaftsrechnung und über die geführte Verwaltung bringt die eine oder andere Partei die Sache zur Untersuchung an die vormundschaftliche Behörde, welche die gemachten Monita prüft oder zu deren Beibringung eine Frist von höchstens sechs Monaten bei Verlust der etwanigen Erinnerungen und bei Strafe der sonst anzunehmenden Anerkennung der Richtigkeit der geführten Rechnung und Verwaltung festsetzt, erforderlichen Falles auch den Vormündern weitere Aufklärungen und Beibringung von Belegen zur Schlußrechnung auflegt und die streitigen Punkte gütlich auszugleichen sucht. Schlägt

dieses

dieses fehl, so verweiset sie die Parteien an das Gericht. Jedoch bleibt es ihr dann vorbehalten, die erforderlichen Maaßregeln in Beziehung auf einstweiligen Besitz und Verwaltung bis zur eintretenden gerichtlichen Verfügung anzuordnen.

§. 103. Ist bei Beendigung der Vormundschaft der Pflegling abwesend und hat er keinen Special=Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte bestellt, oder befindet er sich in einem Gemüths= oder körperlichen Zustande, welcher ihn zur eigenen Vertretung seiner Rechte unfähig macht, so sind die Vormünder unter Beibringung der Schlußrechnung schuldig, davon die vormundschaftliche Behörde zu benachrichtigen, welche sodann den Umständen angemessene Verfügungen treffen wird. (Vgl. §. 113.)

Tod eines verwaltenden Vormundes.

§. 104. Stirbt der verwaltende Vormund, so muß der Mitvormund binnen 14 Tagen von dessen Erben die vormundschaftlichen Gegenstände, Rechnungen, Bücher, Documente, Casse u. s. w. einfordern und die Verwaltung fortsetzen. Findet er dabei Schwierigkeiten, so muß er diese unverzüglich bei eigner Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Behörde anzeigen, damit den Umständen nach die Erben zum sofortigen Abschluß, zur Rechnungsablage und dann zur Ablieferung an ihn und den neuen Mitvormund angehalten werden können. (Vgl. §. 28.)

Entlassung. Absetzung.

§. 105. Die vormundschaftliche Behörde kann einen Vormund auf sein Ansuchen, mit seiner Zustimmung, und selbst wider seinen Willen, wenn es die Umstände nothwendig machen, z. B. Vermögensverfall, Gemüthskrankheit rc., entlassen, auch ihn wegen grober und wiederholter Nachlässigkeit oder unredlicher Verwaltung, nach vorgängiger Untersuchung, absetzen, die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln für das Vermögen der Pfleglinge treffen, und im Fall der Veruntreuung oder sonstiger Verbrechen eine Criminal-Untersuchung veranlassen.

§. 106. Wider alle Bescheide und Verfügungen der vormundschaftlichen Behörde findet zwar binnen 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Insinuation Beschwerdevorstellung mittelst Supplik bei dem Obergerichte Statt, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung. Auf eingeforderten Bericht der vormundschaftlichen Behörde erkennt dann das Obergericht.

IV. Von der Curatel über Wahn- und Blödsinnige, über Verschwender, Abwesende und andere der Vertretung bedürfende Personen.

Blödsinnige.

§. 107. Volljährige Personen, welche wegen ihres Gemüths- oder Sinnenzustandes der eigenen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte ganz oder zum Theil unfähig sind, können unter Curatel gesetzt werden. Es bleibt dem Ermessen

messen der vormundschaftlichen Behörde überlassen, ob es in einzelnen Fällen, wenn dergleichen Personen unter genügender Aufsicht eines Ascendenten oder eines Ehegatten stehen und etwa kein abgesondertes Vermögen besitzen, der Anordnung einer Curatel bedürfe und ob in solchen Fällen wenigstens eine förmliche Interdiction und öffentliche Bekanntmachung derselben zu erlassen sey. Wird neben der Interdiction eine besondere Curatel angeordnet, so wird solches jederzeit öffentlich bekannt gemacht.

§. 108. Die Interdiction und die Anordnung einer besonderen Curatel geschieht vom Obergerichte auf vorgängige Untersuchung und abgestatteten Bericht der vormundschaftlichen Behörde. Letztere hat den angegebenen Zustand sorgfältig zu nntersuchen. Ist über die zur Begründung des Antrags angegebenen Thatumstände eine Zeugenvernehmung erforderlich, so geschieht solche summarisch zum Protocoll. Bei Gemüthskranken ist die Einholung eines motivirten Gutachtens von mindestens drei Sachverständigen erforderlich und sind dazu vorzugsweise Aerzte zu wählen.

§. 109. Geneset der Curande nachmals, so hat der Curator davon der vormundschaftlichen Behörde eine Anzeige zu machen, zu welcher auch der Curande selbst befugt ist. Nach angestellter Untersuchung und abgestattetem Bericht der vormundschaftlichen Behörde kann sodann die Curatel und Interdiction vom Obergerichte wieder aufgehoben werden.

Verschwender.

§. 110. Erfährt die vormundschaftliche Behörde durch den Antrag eines oder mehrerer Glieder der Familie eines Volljährigen, daß derselbe sein Vermögen zum Nachtheil derjenigen Personen, deren Unterhalt ihm obliegt, verschwende, und werden darüber bestimmte erhebliche und bescheinigte Thatsachen angegeben, so wird derselbe darüber gehört, der Beweis und Gegenbeweis summarisch aufgenommen, für einstweilige Sicherung des Vermögens gesorgt, und dem Obergericht unverzüglich berichtet, welches sodann darüber erkennt, ob derselbe für einen Verschwender zu erklären und unter Curatel zu setzen sey und solchenfalls einen Curator ernennt oder den etwa bereits durch testamentarische Bestimmung für diesen Fall Ernannten bestätigt, oder etwa seiner Ehegattin die Verwaltung des Vermögens überträgt, oder eine Theilung des Sammtgutes verordnet.

§. 111. Nach Verlauf von 3 Jahren kann auf den Antrag des Curators oder des Curanden, nach vorgängiger Untersuchung und davon abgestattetem Bericht der vormundschaftlichen Behörde, die Interdiction und Curatel von dem Obergerichte wieder aufgehoben werden, wenn sich eine künftig ordentlichere Vermögensverwaltung und Lebensweise des Curanden mit Grund vermuthen läßt.

§. 112. Die Erkenntnisse des Obergerichts, wodurch Jemand für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gesetzt, oder eine solche Verfügung wieder aufgehoben wird, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 113.

Abwesende. §. 113. Ist ein Pflegling zu der Zeit, da er das 25. Jahr vollendet, abwesend, so sind dessen Vormünder schuldig, dieses der vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, und bis demselben eine anderweitige Curatel bestellt wird, einstweilen die Verwaltung fortzusetzen. (Vgl. §. 103.)

§. 114. Hat ein volljähriger Abwesender einen Bevollmächtigten für eine bestimmte Zeit ernannt, und läuft dann nach Erlöschung der Vollmacht binnen Jahresfrist keine Nachricht von ihm ein, so muß der Bevollmächtigte solches der vormundschaftlichen Behörde anzeigen und sich erklären, ob er die Verwaltung fortsetzen will. Ist er dazu willig und tüchtig, und haben die nächsten Verwandten des Abwesenden, welche darüber zu vernehmen sind, nichts Erhebliches dagegen einzuwenden, so wird er zum Curator des Abwesenden bestellt und ihm nach den Umständen noch ein Anderer beigegeben.

§. 115. Hat der Abwesende keinen Bevollmächtigten, oder geht die Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten, und von dem Abwesenden läuft binnen Jahresfrist keine Nachricht ein, so ist demselben, sobald es die Umstände erfordern, eine Curatel zu bestellen und solches öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann dieses sogar vor Ablauf des Jahres geschehen.

§. 116. Hat der Bevollmächtigte eines Abwesenden in 3 Jahren keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten, stirbt der Bevollmächtigte, geräth er in Vermögens-

mögensverfall; oder treten solche Umstände ein, die den Abwesenden, wenn er sie erführe, vermuthlich zur Zurücknahme der Vollmacht bewogen haben würden, so kann von den Verwandten auf Anordnung einer Curatel angetragen, auch den Umständen nach eine solche von Amtswegen angeordnet werden.

§. 117. Sobald der Abwesende wieder kommt, oder sich meldet und einen Bevollmächtigten bestellt, imgleichen wenn er verstirbt oder gerichtlich für todt erklärt wird, hört die Curatel auf, und muß sodann ihm, seinem Bevollmächtigten, oder seinen Erben Rechnung abgelegt und das Vermögen gegen Quitung ausgeliefert werden.

§. 118. Wird von einem Gerichte einem Abwesenden ein Curator bestellt, so ist von dem Bestellungs-Dekret eine Ausfertigung der vormundschaftlichen Behörde von Amtswegen zuzustellen.

§. 119. In den Fällen, da ein Volljähriger, der Vermögen besitzt, in langwierige Haft geräth, oder eine langwierige Gefängniß-, Werk- oder Zuchthausstrafe erleidet, oder wenn die Aeltern oder der überlebende Ehegatte mit Hinterlassung minderjähriger Kinder von hier entweichen, imgleichen wenn beide Aeltern oder der überlebende Ehegatte, welche minderjährige Kinder haben, in langwierige Haft gerathen, oder eine langwierige Gefängniß-, Werk- oder Zuchthausstrafe erleiden, so wird nach den Umständen für eine Curatel gesorgt, von den Gerich-

Gerichten das Erforderliche provisorisch verfügt und die vormundschaftliche Behörde davon in Kenntniß gesetzt.

Pflichten der Curatoren.

§. 120. Die im §. 107 u. f. erwähnten Curatoren haben im Wesentlichen dasselbe zu beobachten und zu leisten, was andern Vormündern obliegt, sind auch zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet.

§. 121. Wider die in den §§. 107 u. folg. erwähnten Verfügungen des Obergerichts finden zwar binnen 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Insinuation Rechtsmittel Statt, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung.

V. Von der Verantwortlichkeit der obrigkeitlichen Personen.

§. 122. Die obrigkeitlichen Personen, welche in Vormundschafts- und Curatel-Sachen zu verfügen haben, sind im Allgemeinen wegen der Versehen verantwortlich, welche sie bei Bestellung der Vormünder oder Curatoren, bei Führung der Aufsicht über dieselben und deren Verwaltung, oder auch durch versäumte Bestellung oder Entfernung derselben sich zu Schulden kommen lassen.

§. 123. Sie haften für eben den Grad des Fleisses, welcher nach §. 51 den Vormündern obliegt; die Erben sind jedoch nur wegen Arglist und grober Versehen ihres Erblassers verantwortlich, es sey denn, daß die Klage schon bei des Letzteren Lebzeiten angestellt war, in welchem

welchem Falle die Erben für den nämlichen Grad der Schuld und des unterlassenen Fleißes haften.

§. 124. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch nur subsidiarisch und tritt erst dann ein, wenn der Pflegling auf keine andere Weise sich seines Schadens erholen kann.

§. 125. Um daher die vormundschaftliche Behörde in Anspruch nehmen zu können, wird vorausgesetzt:

a. Daß der Pflegling nicht vermittelst nachzusuchender Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein ihm nachtheiliges Geschäft dessen Folgen von sich abwenden konnte;

b. daß derselbe durch die gerichtliche Verfolgung seiner gewesenen Vormünder oder Curatoren und deren Erben, in sofern solche im Allgemeinen begründet ist, keine, oder keine vollständige Entschädigung erlangen kann;

c. daß ein gleiches in Absicht sonst verpflichteter Personen, namentlich der etwanigen Bürgen und derjenigen, die arglistigerweise die Bestellung eines Untauglichen zum Vormunde oder Curator bewirkt haben, der Fall ist.

§. 126. Nur diejenigen Mitglieder dieser Behörde sind dem Pflegling verantwortlich, welche bei Abgebung des demselben nachtheiligen Beschlusses mitgewirkt, oder die Pflichten, welche ihnen als solchen oblagen, vernachlässigt haben.

§. 127. Um in dieser Hinsicht die Pfleglinge möglichst sicher zu stellen und denselben die Rechtsverfolgung zu erleichtern, ist erforderlich, daß an jedem Beschlusse der vormundschaftlichen Behörde wenigstens zwei Mitglieder derselben direkt Antheil nehmen. Die Mitglieder der Behörde, welche solchergestalt zu einem Beschlusse sich vereinigt haben, haften den Pfleglingen solidarisch, jedoch steht ihnen die Rechtswohlthat der Theilung zur Hand.

Die in der jedesmaligen Sitzung der vormundschaftlichen Behörde anwesenden Mitglieder derselben werden im Protocoll namentlich aufgeführt und haften in den geeigneten Fällen für die gefaßten Beschlüsse.

Abschriften dieser Protocolle müssen den Pfleglingen nach erlangter Majorennität — oder auch deren Nachfolgern, gegen die Gebühr ertheilt werden.

§. 128. Die von den Pfleglingen oder Namens derselben durch deren gesetzliche Vertreter gegen obrigkeitliche Personen anzustellenden Klagen gehören, wie alle andere Justiz-Sachen, vor das competente Gericht.

§. 129. Diese Grundsätze sind auch auf Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörde bei einer Curatel über Wahn- und Blödsinnige, über Verschwender, Abwesende und andere der Vertretung bedürfende Personen anwendbar.

Instruc-

Instruction
für
Gerichtsboten und Landvögte in Betreff der ihnen aufgetragenen Inventuren.

---

1) Sie haben dabei zwei Männer als Zeugen zuzuziehen.

2) Sie bemerken im Eingange den Tag und das Jahr, imgleichen den Auftrag.

3) Die vorhandenen Sachen werden nach ihren Gattungen verzeichnet, z. B. an Vieh, an Ackergeräthe, an Mobilien ꝛc., jedoch sämmtliche Gegenstände unter fortlaufenden Nummern.

4) Bei Immobilien muß so viel thunlich die Lage und Beschaffenheit derselben, mit Bemerkung, ob, wo, wie hoch und auf wie lange die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind,

5) Bei Mobilien und Vieh deren gegenwärtiger Zustand,

6) bei Gold und Silber das Gewicht,

7) bei Baarschaften die Münzsorte,

8) ferner, so viel thunlich, die Forderungen und Schulden und deren Rechtstitel angegeben werden, z. B. aus Obligation vom .... aus Schein ꝛc.

9) Werden bei der Inventur Sachen von andern Personen als ihr Eigenthum in Anspruch genommen, so ist dieses mit namentlicher Bezeichnung der angeblichen Eigenthümer besonders im Inventarium zu bemerken.

10) Ferner ist dabei anzuführen, was etwa der Verstorbene bei Andern stehen gehabt, Solchen geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder etwa selbst heimlich verwahrt oder verborgen haben mag, in sofern sie darüber etwas erfahren.

11) Werden bei der Inventur Gelder, Sachen oder Documente von den Vormündern in Empfang genommen oder sonst irgendwo gegen Empfangschein abgeliefert, so ist solches im Inventarium zu bemerken.

12) Diejenigen, welche bis dahin die Sachen unter Händen gehabt, sind ernstlich zu erinnern, Alles gehörig anzuzeigen, um sich darüber nicht einer Untersuchung, wenigstens der Ableistung eines Manifestations=Eides auszusetzen.

13) Die Inventarien sind spätestens binnen 8 Tagen der vormundschaftlichen Behörde einzuliefern und ist darauf die Taxe zu bemerken.

Taxordnung.

1) Für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, für jede Folioseite . . . . 4 Gr.

mit wenigstens 24 Zeilen auf jeder Seite und 12 Sylben in jeder Zeile, in sofern die ganze Seite beschrieben ist.

2) Die im §. 17 erwähnten Auszüge werden der vormundschaftlichen Behörde unentgeldlich und stempelfrei zugefertigt.

3) Für Resolution der vormundschaftlichen Behörde, wenn sie ausgefertigt werden . . 18 —

Unter obigen Resolutionen sind auch die von der vormundschaftlichen Behörde erlassenen Bestellungs = Decrete begriffen.

4) Für einen Termin, wobei vom Secretar ein Protocoll geführt wird . . . . 24 —

5) Wird über eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege ein Empfangsschein begehrt, so wird solcher dem Einreichenden unentgeldlich und stempelfrei ertheilt.

6) Auch der Schein über erledigte Rechnungen (§. 98) ist unentgeldlich und stempelfrei, wenn er unter der Rechnung ertheilt wird. Sonst aber, wenn über die Rechnung eine besondere Resolution ertheilt

wird, treten die obigen unter No. 3 bemerkten Bestimmungen ein.

7) Dem Gerichtsboten oder Landvogt für eine von der vormundschaftlichen Behörde aufgetragene Inventur für die erste Stunde . . 48 Gr.

Für jede folgende . . . . 24 —

und die Aussfertigungsgebühren nach Nr. 1.

Diese Inventarien sind stempelfrei.

Auf der Ausfertigung sind die Kosten zu verzeichnen.

Für Ladungen und Insinuationen werden keine besonderen Gebühren bezahlt.

8) Die Landprediger als Civilstandsbeamte erheben für den im §. 5 erwähnten Bericht von den Declaranten . . . . 18 —

Der Bericht der Civilstandsbeamten ist stempelfrei.

9) In den nicht ausgenommenen Fällen tritt auch die Stempelabgabe ein.

10) Wegen Armuth oder Unvermögens der Betheiligten können sämmtliche vorstehende Gebühren sammt der Stempelabgabe erlassen oder ermäßigt werden.

17. Ver-

17. Verordnung die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Unter dem 24. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettages wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen v. 1816, S. 82, No. 31.)

18. Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den hiesigen Staatsbürgern beizulegenden Prädicate und Titulaturen.

Nachdem der Senat über den künftigen Gebrauch der den hiesigen Staatsbürgern und Angehörigen in öffentlichen Acten beizulegenden Prädicate und Titulaturen mittelst Beschlusses vom 13. d. M. folgende Anordnungen getroffen und die Canzleien, Civilstandsbeamten etc. hiernach instruirt hat:

1) Das Prädicat Herr wird künftig in öffentlichen von dem Senate oder dessen Behörden ausgehenden Actenstücken allen solchen Personen ertheilt, die darin als Mitglieder einer öffentlichen Behörde namentlich aufgeführt werden; ist dagegen von einer öffentlichen Function, ohne namentliche Aufführung derer, welche sie versehen die Rede, z. B. von Commissarien, Deputirten, Inspectoren etc., so wird das Prädicat Herr weggelassen.

2) In

2) In allen übrigen Fällen, wo in öffentlichen Acten, Bekanntmachungen, Verfügungen oder Verordnungen des Senats oder einzelner Regierungs-, Justiz- oder Polizei-Behörden, Jemand als Privat-Personen, Untergehöriger oder Parthei mit seinem Namen aufgeführt wird, wird demselben niemals das Prädicat Herr ertheilt.

3) Auf gleiche Weise werden künftig in Actenstücken der erwähnten Art, Frauenzimmern, welche darin namhaft gemacht werden, die Prädicate Frau oder Jungfrau nicht mehr beigelegt. Zu näherer Bezeichnung wird indeß, bei verheiratheten oder verwittweten Frauen, der Name und eventualiter Titel des Ehemanns beigefügt.

4) Statt der bisher üblichen Curial-Bezeichnungen nicht mehr am Leben befindlicher Personen: wohlseelig, seelig, weiland &c., wird künftig ohne allen Unterschied nur der Ausdruck: der verstorbene oder die verstorbene gebraucht.

so werden nunmehro auch sämmtliche Sachführer, Notarien und Gerichtsboten von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, und wird ihnen zugleich zu ihrer Nachachtung bemerklich gemacht, daß sie bei allen ihren gerichtlichen Vorträgen, Acten, Ausfertigungen &c. in Ansehung der erwähn-

erwähnten Prädicate dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen haben.

Publicirt Bremen am Obergerichte den 25. September 1826.

19. Proclam die Feier des 18. Octobers betreffend.

Am 16. October wurde das in der Versammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proklam von neuem publicirt.

20. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am 18. October und den Unfug mit Schießen rc. betreffend.

Am 16. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckte Verfügung.

21. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 16. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften No. 1, 2, 3, 4 u. 6 wiederholt.

22. Nach-

22. Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung handfestarischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend.

Nach Publication der Verordnung vom 23. Januar d. J., die Aufhebung des 29. Status betreffend, haben sich hier und da Zweifel erhoben, ob damit auch die bisherige Beschränkung in Betreff der Fähigkeit zum Erwerbe eines handfestarischen oder hypothekarischen Rechts auf solche Immobilien, welche in der Stadt oder außerhalb derselben binnen einer Meile belegen sind, aufgehoben sey?

Da nun das 29. Statut des hiesigen Stadtrechts und folgeweise auch der Art. 78 der kundigen Rolle, (im Abdrucke vom Jahre 1756) wodurch festgesetzt ist, daß bei Strafe der Nichtigkeit keinem als nur hiesigen Bürgern Grundstücke, welche in Bremen oder in dessen Gebiete innerhalb einer Meile liegen, übertragen, verkauft, verpfändet oder ihm Renten darauf bestellt werden sollen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. December 1825 und die demgemäß erlassene Verordnung vom 23. Januar d. J. unbedingt für aufgehoben erklärt sind: so haben der Senat und die Bürgerschaft kein Bedenken finden können, im Convente vom 13. d. M. jene Frage bejahend zu entscheiden und anzunehmen, daß nicht nur die Aufhebung des Verbots des Verkaufs und der Ueberlassung von Immobilien an Nichtbürger, sondern auch das der Verpfändung und der Renten-Bestellung mit der Aufhebung des 29. Statuts ausgesprochen worden.

Es

Es verordnet demnach der Senat:

1) daß die Bestimmung unsers statutarischen Rechts, daß nur hiesige Bürger des Erwerbes eines Handfesten-Rechts, so wie einer Hypothek an solchen Grundstücken, welche in der Stadt oder außerhalb derselben im Gebiete binnen einer Meile liegen, fähig sind, aufgehoben sey, so wie ferner

2) daß auch auf diejenigen Ertheilungen handfestarischer oder hypothekarischer Rechte, welche bisher schon an Jemanden, der nicht das hiesige Bürgerrecht besitzt, geschehen seyn möchten, jene Bestimmung des statutarischen Rechts ferner keine Anwendung finden solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und publicirt am 30. October 1826.

---

23. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1827.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß Rath- und Bürgerschluß vom heutigen Tage die Bewilligung der

Fortdauer des Armen-Instituts

für das künftige Jahr abermals von dem Erfolge der Subscriptions-Sammlung abhängig gemacht.

Die

Die Mitglieder der Diaconien wollen auch dieses-mal das mühsame Geschäft der Aufnahme der Einzeichnungen übernehmen, und damit

Dienstags den 5. December d. J.

den Anfang machen.

Der Senat erkennt in diesem Erbieten einen neuen Beweis ihres patriotischen Eifers für die Linderung der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitbürger.

Zugleich aber erläßt Er hiermit die dringende Aufforderung, daß jeder Bürger mit gleichem Eifer bemühet seyn möge, durch eine reichliche Gabe zu den großen Bedürfnissen des Instituts nach Kräften beizutragen, damit jeder Einzelne in den öffentlich abzudruckenden Listen das Zeugniß für sich finde, daß seine Liebe für die Anstalt wie seine Freude am Wohlthun von Jahr zu Jahr mit ihm fortlebe und wachse, wie die Erkenntniß dessen, was auch ihm Noth thut!

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. November und publicirt am 3. December 1826.

---

24. Bekanntmachung wegen Aufnahme der Miethpreise zur Regulirung der Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer für 1827.

Im Bürger-Convente vom 24. d. M. ist die Fortdauer verschiedener im gegenwärtigen Jahre bestandenen Auflagen

gen auch für das Jahr 1827 festgesetzt, und dabei verordnet worden: daß, um die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig bestimmen zu können, einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden solle, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemiethetheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

Da gedachte Zettel in diesen Tagen werden herumgeschickt werden: so wird die obige, in dem zu publicirenden Steuergesetze enthaltene Bestimmung, vorläufig hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. November und publicirt am 4. December 1826.

---

25. Verordnung die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1827 und die Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. November d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1827 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hiedurch bekannt

kannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbaret wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder vier-

tel

tel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser; in sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Je-

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und ebenso, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III. erwähnte Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfallsigen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden

menden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche

Ver-

Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Falle, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quitung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Steuer zur Unterhaltung der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung ist respet. auf die Grund-Steuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes 1½ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 3 Procent.

4) Von der für Packhäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angesetzten Grund-Steuer ist das 1½ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Wenn

5) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das 1½ per Mille nur von dem Ansatze der Erbe-Steuer für das Haus, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

6) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

7) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach dem Maaßstabe der Erbe-Steuer (von dem Taxato des vermietheten Erbes 1½ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

8) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

9) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grund-Steuer auch Vorausbezahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todes-

Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll= oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll= oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein= für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten=Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel=Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel=Comptoir zu machen, daß die Erbschafts=Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

 2) Von

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition

sition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfalle bekannt gemacht werde;

b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen

wegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien,

Staats-

Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe etc.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntewein verschenken, so wie von den Branteweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maaße, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntewein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlende zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auf-

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr, die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein

Hiesi-

Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lust-Wagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der

der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

c. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.

b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in

in Hinsicht mehrerer Zug= oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde=Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde=Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander= oder Roßmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit 2½ Rthlr. belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

Verfügungen,
die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Junii- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwald beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat

diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel=Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel=Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs=Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel=Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens=Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens=Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote,

36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

XV. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle

b. Alle Bittschrifen und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erle-

gung

gung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsord-

 nung;

nung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§ 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hierselbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormund-

mundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hierselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

a) von

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 Grote,
b) = 200 = — 300 = — 6 =
c) = 300 = — 400 = — 9 =
und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 Grote.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135;

Paris

Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventions=münze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel=Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens=Unterschrift versehene, überall nicht hierselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel=Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath= und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel=Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln,

wenn

wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1 bis	500	Rthlr. einschließlich	—	—	Rthl.	18	Gr.
=	500 =	1000	=	—	— —	=	36	=
=	1000 =	3000	=	—	—	1 =	—	=
=	3000 =	6000	=	—	—	2 =	—	=
=	6000 =	10000	=	—	—	3 =	—	=
	Ueber	10000	=	—	—	4 =	—	=

20) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hierselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthlrn. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf demselben Bogen geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As

aus

aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen und in dem daraufliegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm

unge-

ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	——	36	=
=	500	=	750	=	——	48	=
=	750	=	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidritel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betra-

betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Betreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der letzte Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag 1827 angenommen; wer

später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Nonvalenten einzusenden hat.

9) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitenmale aus dem

näm-

nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in der Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen,

so

so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. November und publicirt am 11. December 1826.

Alpha=

Alphabetisches Register für 1826.

Schorr.